Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
(Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp)
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Katamnestische Untersuchung von Scheidungskindern nach Gutachten zur Verkehrsregelung nach § 1634 BGB

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
ERICH SCHÖN
aus Tettnang

1983

UNIV.
LONDON
COLL.

Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
(Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp)
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Katamnestische Untersuchung von Scheidungskindern nach Gutachten zur Verkehrsregelung nach § 1634 BGB

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
ERICH SCHÖN
aus Tettnang

1983

Dekan:	Professor Dr. D. Plester
1. Berichterstatter:	Professor Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter:	Professor Dr. R. Michaelis

---

gedruckt bei H.- J. Köhler · Reprografischer Betrieb · Tübingen

Herrn Professor Dr. R. L e m p p danke ich vielmals für die Überlassung des Themas und für die Ratschläge bei der Abfassung der Arbeit.

Mein weiterer Dank gilt denjenigen Eltern und Kindern
die zu einem Interview bereit waren und damit die Arbeit
möglich machten.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.1.	Einleitung	1
1.2.	Literatur: chronologischer Überblick	2
2.	Durchführung	14
3.	Ergebnisse	16
3.1.1.	Gutachten, Alter der Kinder, Abbildungen	16
3.1.2.	Soziale Daten	19
3.1.3.	Scheidungsgründe, Bemerkungen zur Scheidung	22
3.1.4.	Betreuung der Kinder nach der Scheidung und weitere Bezugspersonen	26
3.1.5.	Psychische Situation der Kinder während der strittigen Besuchsregelung und Gutachtenvorschläge	29
3.1.6.	Probleme durch die Besuchsregelung	39
3.1.7.	Beratung	46
3.2.	Weiterer Verlauf nach Gutachtenerstattung	51
3.2.1.	Kind bei der Mutter	51
3.2.2.	Kind beim Vater	61
3.3.	Einschätzung des Gutachtens	69
4.	Diskussion	70
5.	Zusammenfassung	74
6.	Anhang	75
7.	Literaturverzeichnis	79

1.1 Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wurde das weitere Schicksal von Scheidungskindern untersucht, bei denen ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten zur Frage der Besuchsregelung notwendig wurde. Fragen zur Besuchsregelung sind im Zusammenhang mit Sorgerechtsentscheidungen zu sehen. Diesem Problem wurde in der Arbeit von Kaltenborn nachgegangen. Es wurde versucht, nicht nur durch Aktenstudium, sondern durch persönliche Kontaktaufnahme mit den sorgeberechtigten Müttern oder Vätern und den Hauptbetroffenen, den Kindern, die Problematik des Besuchsrechts zu erhellen.

Neue Aktualität erlangte dieses Thema durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.07.1979, das am 01.Januar 1980 in Kraft trat.(Siehe Anhang)
Es unterscheidt sich im Wortlaut durch die Ersetzung des Begriffs "persönlicher Verkehr durch "Umgang" und inhaltliche Ergänzungen:

1. Die Wohlverhaltensklausel, daß beide Elternteile alles zu lassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.
2. Der Auskunftsanspruch des Besuchsberechtigten.
3. Es wird das Recht gegenüber dritten Personen durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil während der Besuche festgelegt.

Ein Ablehnungsrecht des Kindes zu den Besuchen ist jedoch nicht aufgenommen worden.

Die Probleme mit dem Besuchsrecht dürften auch weiterhin bestehen, denn die Tragik einer Ehescheidung, vor allem für die betroffenen Kindern ist durch Gesetze nicht ungeschehen zu machen. (Lempp 1976)

1.2 Literatur: chronologischer Überblick

Schon 1948 nahm Haffter(10), ein Basler Kinderpsychiater, zum Problem der Besuchsregelung bei Scheidungskindern Stellung. Seine Erkenntnisse bauen auf einer Untersuchung an 100 Scheidungskindern auf. Er zeigt, daß die Auswirkungen des Besuchsrechts im wesentlichen davon abhängen, wie die geschiedenen Ehegatten zueinander stehen: "Die Fälle günstiger Auswirkung des Besuchsrechts sind daher vorwiegend jene, in dem nicht nur der gegenseitige offene Kampf zwischen den Eltern aufgehört hat, sondern auch die innere Auseinandersetzung mit dem geschiedenen Ehegatten zur Ruhe gekommen ist."
"Es ist also zu erwarten, daß die Bedingungen für eine schadlose Abwicklung des Verkehrs umso günstiger werden, je mehr Zeit seit der Scheidung verstrichen ist". (Haffter (10) (p.76)).
Gerade aber in den besonders strittigen Fällen, in denen die Gerichte zur Frage des Verkehrsrechts eingeschaltet werden müssen und bei denen Gutachten notwendig werden, ist diese Grundvoraussetzung nicht gegeben und es kommt zu den bekannten Problemen bei der Durchführung des Verkehrsrechts.
Haffter war damals überrascht, wie häufig überhaupt die persönlichen Beziehungen mit dem Vater ganz aufhörten und wie häufig sich die Besuche beim Vater ungünstig auswirkten.
Bei näherer Analyse des Verkehrsrechts des Vaters waren es dann vor allem die Verquickung des Besuchsrechts mit der Leistung der Unterhaltsbeiträge und die Sonntagssituation während der Besuche. Weiterhin wird das Kind vom Vater oft beschenkt und verwöhnt, während es mit der Mutter den Alltag teilen muß. Das unnatürliche der Besuchs- und Ferienzeiten ist Ausdruck dafür, daß " die Beziehung zum abwesenden Vater aufgehört hat, eine wirkliche Lebensgemeinschaft zu sein". (Haffter 10) (p.74)
Das Verkehrsrecht der Mutter wird von Haffter(10) günstiger beurteilt. Eine Beziehung zur Mutter wird von den Kindern häufiger aufrechterhalten, als eine Beziehung zum Vater.
Haffter warf auch damals schon die Frage auf, welches Gewicht auf das Wohl des Kindes gelegt wird, da nach dem Gesetz die Einschränkung oder Aufhebung des Verkehrsrechts zum Wohle des Kindes möglich war.

Im weiteren war es vor allem Lempp, der sich in seinen Schriften für mehr Rechte der Kinder einsetzte und aus seinen Erfahrungen weitere Folgerungen zum Wohle des Kindes ableitete.
1963 betonte Lempp(13), daß das psychische Wohl des Kindes stärkere Beachtung in der vormundschaftsrichterlichen Praxis finden müßte und daß für das Wohl des Kindes auf jeden Fall die eigene Stellungnahme, auch des kleinen Kindes mehr Berücksichtigung finden muß. " Die Feststellung des Wohl des Kindes ist ohne Feststellung seiner Wünsche, Tendenzen, seiner subjektiven Einstellung und seiner Zu- und Abneigungen nicht möglich"(Lempp (13) (p.1662)
1972 versuchte(Lempp (14)weiterhin im Hinblick auf die Reform des Ehe- und Familiengesetzes auch zur Frage des Verkehrsrechts auf die Rechtsstellung des Kindes einzuwirken. Er findet, daß gerade das pflichtgemäße der Besuche oft das Gegenteil bewirkt, was eigentlich § 1634 BGB beabsichtigt, nämlich die psychische Verbindung zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten. Seines Erachtens sollte der Kontakt zweier Menschen auf Freiwilligkeit aufgebaut sein und nicht Ausfluß des Rechtsanspruchs eines Elternteils. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß die Beeinflussung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil ein der Erziehung innewohnender Faktor ist. Für viele Elternteile, die sich gerade haben scheiden lassen ist es schwierig, vor dem Kind so zu tun, als sei der andere Elternteil ein positiver Mensch und die Kinder spüren auch, daß die Kinder nur zum anderen Elternteil geschickt werden, um weitere Auseinandersetzungen zu verhindern. (Lempp) (14)
In einer Untersuchung von 1973 stellte Lempp/Röcker (15) fest, daß bei Besuchsregelungsverfahren die Einstellung beider Elternteile im Unterschied zu Sorgerechtsverfahren überwiegend negativ ist. Eine Kontaktmöglichkeit auf freiwilliger Basis entsprechend dem Wunsche des Kindes war nicht möglich. Auch dem Argument der Beeinflussung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil konnte nicht entsprochen werden, da

sonst die Situation des Kindes zu wenig berücksichtigt wird. Entsprechend häufig notwendig war es,das Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Vaters aufzuheben oder einzuschränken. In dieser Untersuchung von 24 begutachteten Kindern ging der Vorschlag in 14 Fällen dahin, das Besuchsrecht mit dem Vater aufzuheben und in 8 Fällen einzuschränken. Nur in 2 Fällen konnte das Besuchsrecht bestätigt werden.
Zusammenfassend werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:
"Das Kindeswohl und damit das Kindesrecht geht immer vor das Recht der Elternteile.
Der Wille des Kindes, zumindest seine affektive Tendenz, sollte nach Möglichkeit in jedem Falle geklärt werden und womöglich Berücksichtigung finden.

Der dominierende, erziehende und psychisch prägende Einfluß des sorgeberechtigten Elternteils ist anzuerkennen als ein mit der Erziehung untrennbar verbundener Faktor.
Der Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist nur dort mit dem Wohl des Kindes vereinbar, wo die Auseinandersetzung der Elternteile zur Ruhe gekommen ist. Die Bejahung eines erzieherischen Einflusses des nicht sorgeberechtigten Elternteils bei sich noch streitenden Partner würde bedeuten, daß die ehelichen Auseinandersetzungen über die Scheidung hinaus prolongiert werden. Streitende Eltern sind aber nicht erziehungsfähig und die Erziehungsfähigkeit wird nicht allein dadurch zurückerlangt, daß die Eltern sich scheiden lassen.
Eine Pflicht des Kindes zum Kontakt mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil als Komplement zum sogenannten Elternrecht kann aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht nicht anerkannt werden.
Der besonderen Belastung des Wechsels der Situation beim Verkehrsrecht sollte bei kleinen Kindern dadurch Rechnung getragen werden, daß seltenere und längere Aufenthalte gegenüber häufigeren, kürzeren den Vorzug erhalten.
Im Sorgerechtsverfahren und Verkehrsregelungsverfahren muß der Zeitfaktor berücksichtigt werden. Bei sich länger hinziehenden Verfahren muß ständig die Situation erneut überprüft werden, wie weit die Voraussetzungen zum Wohle des Kindes sich inzwischen geändert haben".(Lempp/Röcker)(15)(p.35).

Eine noch deutlichere Sprache kommt in der Veröffentlichung 1974 von Goldstein, Freud, Solnit (8) zum Ausdruck. Diese Autoren leiten ihre Stellungnahme von der psychoanalytischen Betrachtungsweise her ab: "Auch wo beide Elternteile psychologische Eltern sind, ist es für Kinder nicht leicht, Gefühlskontakt mit beiden aufrechtzuerhalten und Nutzen aus diesem Kontakt zu ziehen, solange die Erwachsenen selbst nicht eine positive Beziehung zueinander haben. Wenn sie Feinde geworden sind, entwickelt das Kind Loyalitätskonflikte, die letzten Endes die positive Einstellung zu beiden Eltern stören. Auch haben Väter oder Mütter, die nur "besuchen" oder besucht werden" wenig Aussicht, Liebe und Zutrauen des Kindes zu erwerben oder zu behalten oder als Vorbild für Identifizierung zu dienen, eine Rolle, die auf täglichem, ununterbrochenem Zusammenleben beruht. Sobald die Entscheidung über die Übertragung gefallen ist, sollte es dem begünstigten Elternteil vorbehalten sein, alle weiteren Maßnahmen der elterlichen Sorge selbst zu treffen. Besuchsrechte des anderen Elternteils sollten nicht vom Gericht festgesetzt werden, sondern von dem Elternteil je nach dem Bedarf des Kindes geregelt werden. Nur auf diese Weise kann, nach unserer Meinung, die Beziehung zum verantwortlichen Elternteil gesichert werden. Letzten Endes ist es nicht Aufhabe eines Staates, die von den Eltern selbst gefährdete Liebesbindung an den abwesenden Elternteil entweder zu unterbrechen oder zu erhalten. Solche Aufhaben können nur von den Eltern selbst erfüllt werden".(Goldstein,Freud,Solnit) (8) (p.38)

Diese Autoren gehen noch einen Schritt weiter:"Über Möglichkeit und Einzelheiten des Besuches befindet ausschließlich der sorgeberechtigte Elternteil. Die Funktion der Gerichte erschöpft sich insofern in der Entscheidung über die elterliche Sorge (Goldstein, Freud, Solnit) (8) (p.109).

Durch diese Bedingungen würden einige der vielfältigen Probleme durch die Besuche erst gar nicht auftreten. Viele Besuche beim anderen Elternteil würden aber auch nicht stattfinden, obwohl das Kind eine positive Beziehung zum anderen Elternteil hat und diese Besuche möglicherweise wünscht. Daß der sorgeberechtigte Elternteil sich nur nach dem Bedarf und den Wünschen des Kindes richtet, kann nicht erwartet werden. Eine völlige Aussetzung der Besuche würde die Korrektur einer "falschen" Sorgerechtsentscheidung sehr erschweren.

1975 berichtete Gerd Biermann(4) von seinen Erfahrungen aus 20 kinderpsychologischen Gutachten. Die Gutachten wurden 14maL zur Frage der Besuchsregelung und 6mal zur Frage der sorgerechtsregelung erstellt. Die Gutachten waren fast ausschließlich von dem sich benachteiligt fühlenden Partner angeregt worden, dem das Kind nicht zugesprochen worden war. Seine Ergebnisse zeigen, daß nur 6 Mütter sich zu einer zweiten Ehe entschlossen haben. Die alleinstehenden Mütter werden meistens von den Eltern unterstützt. Sie leben mit den Eltern zusammen und es besteht die Gefahr der Verwöhnung und Fehlerziehung der Kinder durch die Großeltern. Seine Bemühungen gehen dahin, Kleinkinder möglichst bei der Mutter zu lassen. Auch Biermann versucht die Interessen des Kindes stärker zu berücksichtigen: "Das Recht des Kindes, verkörpert in seiner spontanen Zuwendung zu einem Elternteil, sollte stets über einem vom Gericht zugebilligten Recht von Vater/Mutter stehen". (Biermann (4) (p.94)
Im Gegensatz zu anderen Autoren gehen seine Empfehlungen noch über den juristisch-psychologischen Bereich hinaus und er erinnert an die Verantwortung des Staates: "Nachhaltige Unterstützung der geschiedenen Frau und Mutter seitens des Staates, um ihren vielfältigen Rollen als Mutter, Hausfrau und Vaterersatz, zudem oft noch gezwungen berufstätig, gerecht werden zu können.

Im Rahmen fortschrittlicher Emanzipationsbestrebungen das Ansehen einer geschiedenen Frau in der Gesellschaft stärken, was es ihr erleichtert, auch die Rechte ihres Kindes in derselben durchzusetzen.
Im Sozialkundeunterricht der Oberklassen aller Schulen, einschließlich der Berufsschulen, im Sinne einer echten Familienplanung,Jugendliche frühzeitig auf die Bedeutung der Familie für Eltern wie Kinder mit der einmal übernommenen Verantwortung bei der Partnerwahl des jungen Menschen hinweisen". (Biermann) (4) (p.94)

1975 wurde auch durch Simitis und Zenz (20) von juristischer Seite der Diskussionsrahmen im Familienrecht erweitert. Zur Reform des Familienrechts waren ihnen die Erkenntnisse außerjuristischer Fachbereiche wichtig. In Zusammenhang mit dem Verkehrsrecht brachen sie Arbeiten von Goode (9), Lempp (14) und Richter (19) in die juristische Diskussion ein. Durch ihre interdisziplinäre Arbeit wollten sie die Rechtsstellung des Kindes verbessern und Einfluß auf die stark traditionelle Elternrechtsposition zugunsten des Kindeswohl nehmen.

Vor Inkrafttreten der ab Juli 1977 gültigen Neufassung des Scheidungsrechts veröffentlichte Lempp (16) die für Eltern, Jugendamtsmitarbeiter, Richter und Rechtsanwälte gleich wichtigen Grundsätze aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. Für Eltern war jetzt ein Ratgeber vorhanden, der ihnen die Problematik des Sorge- und Verkehrsrechts bewußt machte.
Als Mindestvoraussetzung für eine positive Besuchsregelung ist die sachliche Neutralität der Eltern notwendig.
Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, gehen die Besuche zu Lasten der Kinder. Besuche dürfen nicht gegen den Willen des Kindes durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang kommt

von dem besuchsberechtigten Elternteil oft das Argument der Beeinflussung. Diesem kann aber nicht entsprochen werden. Der sorgeberechtigte Elternteil hat den größeren Einfluß auf das Kind und dieser Einfluß kann nicht einfach mit Beeinflussung gleichgesetzt werden. Selbst wenn es zur bewußten oder unbewußten Beeinflussung kommt, kann wegen des Verdachts der mangelnden Erziehungsfähigkeit kaum eine Sorgerechtsänderung empfohlen werden, da diese meistens nicht dem Kindeswohl entspricht. (Lempp) (16)
Zuletzt wird den Eltern auch deutlich gemacht, daß durch alle Gesetze und Vorschriften den Konsequenzen einer Scheidung nicht ausgewichen werden kann und deshalb derjenige Elternteil am meisten für das Wohl seines Kindes tut, der auf seine Eltenrechte verzichtet.

Ende 1977 wurde der in letzter Zeit wichtigste Forschungsbericht zu diesem Thema veröffentlicht: Die Forschergruppe Familienrecht mit Simitis, Rosenkötter, Vogel, Bort-Muss, Fromann, Hopp, Koch, Zenz (21) legten einen Bericht über die Verwirklichung des Kindeswohls in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis vor. Dabei wurde der Entscheidungsvorgang der Richter zu § 1634 untersucht. Die wichtigsten Ergebnisse zu § 1634 waren: "Das Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach der Scheidung gemäß § 1634 BGB wird nur im extremen Ausnahmefall ganz oder auf die Dauer ausgeschlossen. Die untersuchten Fälle zeigen, daß psychische Bedürfnisse des Kindes, die einer Besuchsregelung widersprechen, selbst dann kaum ins Gewicht fallen, wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Entwicklung oder der Integration des Kindes in eine neue (Stief)Familie bemerkbar machen. Dagegen ist von einem Recht des Kindes auf Besuche oder einem Abwehrrecht gegenüber Besuchsansprüchen nirgends die Rede.(p.49)

1978 wurde von Remschmidt(18) der Begriff des Kindeswohls, der auch bei Besuchsregelungsverfahren oberste Richtschnur sein sollte, näher präzisiert: Das Kindeswohl schließlich kann als Summe der Kindesrechte und der Kindesinteressen unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Kindeswillen angesehen werden. Auch er betont, daß die Elternrechte und Elternpflichten sich in erster Linie von den Kindesinteressen ableiten und nicht primär aus der biologischen Elternschaft.
Zur Definition des Kindeswohls gehört nach Remschmidt:
Gesundheit (i.S. der bekannten Definition der WHO).
Störungsfreie Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit.
Freiheit von Belastung, Angst und Konflikte (hier muß die unterschiedliche Toleranzgrenze bei verschiedenen Kindern berücksichtigt werden, die sich in unterschiedlicher Vulnerabilität gegenüber Belastungen durch die Besuche ausdrückt)
Entwicklung und Aufrechterhaltung interpersonaler emotionaler Beziehungen.
Möglichkeit für affektive Bindungen und Identifikationsmöglichkeiten durch Aufwachsen in einer Familie oder familienähnlicher Gemeinschaft.
Sicherung der materiellen Situation. (Remschmidt) (18)
An letzter Stelle steht der materielle Aspekt, d.h. die ökonomisch-soziale Situation der Eltern und die äußere Versorgung des Kindes, die sonst bei Jugendamtsberichten für das Gericht einen Schwerpunkt darstellen.

1979 versucht Steffen (22) seine Überlegungen zur "Sorgerechtsregelung und persönlicher Verkehr in größere Gesamtzusammenhänge hineinzustellen". Anlaß dazu ist für ihn der besorgniserregende Geburtenrückgang in der Bundesrepublik Deutschland.
Im wesentlichen wird eine Gegenposition gegenüber "Praktikern", vorallem Dürr (6) eingenommen: "Die Verhältnisse Eltern und Kind sind für den Bestand der Menschheit, jedenfalls aber unserer Gesellschaft von derartig eminenter Bedeutung, daß

gründliche Durchdringung des Stoffs gefordert werden muß, um schwere Schäden in der vitalen Substanz zu vermeiden. Den Praktikern allein, der mit der Fülle der strittigen Fälle befaßt ist, darf das Wort nicht überlassen werden". (Steffen (22) (p.137)
Er mißt, entgegen anderen Autoren "den hereditären Beziehungen der Erzeugerschaft, Verwandtschaft und Abstammung eine besondere Bedeutung bei". Das Wohl des Kindes und damit der feststellbare Wille des Kindes zur Besuchsregelung wird entgegen der Position des nicht Sorgeberechtigten nach seiner Meinung überbewertet. Er warnt vor der einseitigen Auslegung des Kindeswohls, weil dadurch das Rechtsgefühl der Eltern verletzt wird und dies wiederum die Zeugungsbereitschaft herabsetzt (Steffen). Seine Ausführungen zeigen, wie kontrovers teilweise die Diskussion um die Besuchsregelung geführt wird.

1980 veröffentlichte Arntzen (2) von gerichtspsychologischer Seite seine Erfahrungen, die sich auf 1055 Gutachten und 320 nachgehenden Befragungen zum weiteren Verlauf stützen. Statistische Angaben zu diesem Material wurden jedoch spärlich offengelegt.
Nach seinem Material sind Aussagen zu psychosomatischen Störungen beim Kind im Zusammenhang bei Besuchen zu 86% nicht glaubwürdig. Hauptsächlich werden die Aussagen der sorgeberechtigten Mütter angezweifelt. Ebenso empfiehlt sich bei Arntzen "erhebliche Skepsis gegenüber Äußerungen von Kindern, in denen sie sich bei einer Anhörung gegen einen Elternteil äußern.".
Sein Bemühen geht dahin, die tatsächliche Einstellung der Kinder zum besuchsberechtigten Elternteil herauszufinden.
Im Gegensatz dazu steht die von der sorgeberechtigten Mutter beeinflußte Einstellung des Kindes zum Vater. Die Beeinflussung der Kinder in den Fällen, in denen es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, ist jedoch bewußt oder auch unbewußt häufig vorhanden. Ob sich der Konflikt um das Besuchsrecht

mit dem Herausfinden der tatsächlichen Einstellung der Kinder beseitigen läßt, darf angezweifelt werden.
Zahlen aus seinem Begutachtungsmaterial: Im ersten Halbjahr 1979 wurde in 5,5% der statistisch erfaßten Fällen von Besuchen bei der Mutter und 15,1% der Fälle von Besuchen beim Vater abgeraten. Diese Angaben erscheinen niedrig für Fälle, bei denen ein Gutachten notwendig wird.
Seine Ergebnisse der forensischen Familienpsychologie sind: Die Entscheidung über Besuche eines Kindes beim anderen Elternteil darf nicht dem Sorgeberechtigten überlassen werden. Situationen, die Spannungen im psychischen Bereich erzeugen, verlieren durch Wiederholung an Wirksamkeit und das Kind wird gegen negative Begleitumstände abgestumpft. Unterbindung der Besuche hat schädlichere Auswirkungen als die Beunruhigung durch die Besuche selbst. Durch diese Aussagen wird eine Gegenposition zu anderen Autoren deutlich und für die Durchsetzung der Besuche, entsprechend Lehrbücher des Familienrechts von Gernhuber (7) votiert.

Beiträge in der Diskussion um die Besuchsregelung von juristischer Seite kommen derzeit von Dürr (6) und Klußmann (12). Dürr erkennt in der Rechtsprechung eine Unsicherheit bei Fragen der Verkehrsregelung. Nach einer von ihm vorgenommenen Umfrage bei Landgerichten herrscht ein großes Durcheinander unterschiedlichster Verkehrsregelungen. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Umstand, daß Verkehrsregelungen im Kern psychologische Regelungen sind, also im außerjuristischen Bereich liegen. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, daß die richterliche Praxis zu wenig Gebrauch macht, psychologisch-psychiatrische Sachverständige hinzuzuziehen. Dazu kommen unterschiedliche Wertmaßstäbe, d.h. ob der Fortsetzung verwandtschaftlicher Beziehungen, oder der Schaden für die Kinder bei der Verkehrsregelung mehr Beachtung geschenkt wird. Offensichtlich werden nach Dürr die Bindungswerte gegenüber den Verkehrsschäden überschätzt. An einer großen Zahl von Gerichtsbeschlüssen und Beispielen aus dem

Schrifttum von Sachverständigen wird aber aufgezeigt, daß dem Willen des Kindes in letzter Zeit immer mehr Bedeutung beigemessen wird. In Zukunft dürfte das Besuchsrecht also vorsichtiger gehandhabt werden als bisher.(Dürr)
Welche Stellung dabei Rechtsanwälte einnehmen ist auch in der Literatur ungeklärt: Ob ausnahmslos die Belange ihres Mandanten, d.h. den Eltern von Bedeutung sind, oder ob auch die Kindesinteressen stärker berücksichtigt werden.

Auch Klußmann (12) als Richter beschreibt die Regelung der Fälle zum Besuchsrecht als noch völlig unausgereift. Er warnt vor vertragsähnlichen Vereinbarungen der Eltern über Zahl und Dauer der Besuche ohne vorherige Beratung im Scheidungsvergleich. Besonders unglücklich scheint die derzeitige Praxis bei Scheidungsverfahren, dem Besuchsberechtigten ein großzügiges Umgangsrecht zuzugestehen, unter dem Druck, das Sorgrecht zu erkaufen. Diese Vereinbarungen gehen oft zu Lasten der Kinder, da sie sich nachher als nicht durchführbar erweisen.(Klußmann)
Er zeigt Möglichkeiten auf, durch verstärkte Beratung der Eltern auf diese Vereinbarung zu verzichten, und das Umgangsrecht nicht an den Wünschen der Erwachsenen, sondern am seelischen Leistungsvermögen der Kinder zu messen. Durch Beratung der Eltern und dem Versuch Ängste der geschiedenen Eltern im Scheidungsverfahren abzubauen, oder nicht erst aufkommen zu lassen, konnte er die Zahl der Umgangsstreitigkeiten in einem bestimmten Zeitraum von 15 - 20 Fälle auf einen Fall senken.
Dies läßt auch über die Forderung von Taegert (23) nachdenken, vor der Scheidung die psychologische Beratung für Eltern und Kinder einzuführen.

1981 erörtert nochmals Lempp (17) aus kinderpsychiatrischer Sicht die grundsätzliche Problematik zu § 1634 BGB.
Anhand von zwei Beschlüssen zur Umgangsbefugnis des nicht Sorgeberechtigten mit unterschiedlicher Tendenz wird deutlich, daß auch nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts die Problematik des § 1634 weiterhin bestehen bleibt. Er stellt fest, daß die Eltern durch die Wohlverhaltensklausel oft überfordert sind, nämlich dann, wenn zwischen den Elternteilen noch starke emotionale Spannungen bestehen. Dadurch kommt es zu "double-bind" Situationen: "Eine Aufspaltung zwischen der Tendenz elterlicher Haltung und der Tendenz elterlicher Denkweise und Haltung aber bildet eine dem Kindeswohl abträgliche Erziehungssituation".

2. Durchführung

Zur Informationsgewinnung wurden die Sorgeberechtigten und ihre Kinder aufgesucht und ein Gespräch bzw. Interview durchgeführt. Als äußerst schwierig erwies sich dabei,die jetzige Adresse des Sorgeberechtigten ausfindig zu machen. Die Mehrzahl der Adressen mußte über mehrere Einwohnermeldeämter hinweg erfragt werden, da nach der Scheidung die geographische Mobilität der geschiedenen Ehepartner sehr groß ist.

Das Interview wurde als teilsstandardisierte Befragung angewendet, d.h., offene Fragen ohne Antwortvorgabe. So konnten über den Fragebogen hinaus weitere Zusatz- oder Sondierungsfragen gestellt werden. Der Fragebogen wurde nur als Leitfaden benutzt, um eine möglichst natürliche Gesprächssituation aufkommen zu lassen und den Informationsgewinn nicht durch einen starren Ablauf des Gesprächs zu beeinträchtigen. Die wichtigsten Aussagen der Befragten wurden anhand des Fragebogens schriftlich, möglichst mit eigenen Worten der Befragten während des Gesprächs festgehalten. Es wurde versucht, durch entgegenkommende, verständnisvolle Haltung des Interviewers bei den Befragten psychologische Hemmnisse und Skepsis gegenüber der Befragung abzubauen. Allerdings beinhaltet nach Anger (1) eine solche Gesprächsführung eher die Gefahr, daß Antworten im Sinne von sozialer Erwünschtheit gegeben werden und daß dadurch eigene Einstellungen in irgend einer Form auf die Antworten des Befragten übertragen werden. Das Verhalten der Befragten hing auch von der Vermutung ab, welche Verwertung und welche Bedrohung von seiten des Interviewers angenommen wurde : Bei einem Interview durften keine Aufschriebe gemacht werden und bei einem weiteren Interview war die Nachbarin anwesend. Den Kindern zeigte sich diese vermeintliche Bedrohung noch stärker: Einige Mütter berichteten, daß ihre Kinder mit Angst und Unbehagen auf die

Anfrage zum Interview reagierten, ein Mädchen sei sogar in Tränen ausgebrochen. Manche der Sorgeberechtigten waren nur ohne das Kind bereit, einem Interview zuzustimmen.

Die anfängliche Skepsis gegenüber dem Interview legte sich jedoch sehr schnell und es zeigte sich, daß das Interview nicht nur der Informationsgewinnung diente, sondern bei den Befragten auch das Bedürfnis vorhanden war, über die Scheidung und Besuchsrechtsauseinandersetzungen zu sprechen. Aus der vorgeschlagenen Dauer des Gesprächs von einer Stunde wurde meistens 3 - 4 Stunden.

3. Ergebnisse

3.1.1. Gutachten, Alter der Kinder, Abbildungen.

Von 54 Gutachten zur Frage der strittigen Besuchsregelung konnten 26 durch persönliche Gespräche weiter verfolgt werden. 8 sorgeberechtigte Eltern lehnten ein Gespräch, teilweise mit Begründung ab. Von 6 angeschriebenen sorgeberechtigten Eltern kam keine Rückantwort, was auch als Ablehnung aufgefaßt wurde. Die Ablehnungsquote lag bei 26%. Die restlichen 14 Gutachten konnten nicht weiter verfolgt werden, da die Sorgeberechtigten zu weit vom Ort der Gutachtenerstellung weggezogen sind, oder es konnte auch über Einwohnermeldeämter die jetzige Adresse nicht ausfindig gemacht werden.
Die 26 Gutachten, die untersucht wurden, wurden in dem Zeitraum von 1968 bis 1979 erstellt. Es waren 34 Kinder von strittigen Besuchsregelungen betroffen: 18 Einzelkinder und 8 Geschwisterpaare, 19 Jungen und 15 Mädchen. Das Alter der Kinder zur Zeit der Scheidung lag zwischen 1 und 10 Jahren. Zur Zeit der Gutachtenerstellung variierte das Alter zwischen 3 und 12 Jahre. Zur Zeit des Interviews waren die Kinder 7 - 21 Jahre alt.
Die Dauer der Auseinandersetzungen, Scheidung/Trennung bis zur Erstellung des Gutachtens lag bei 2,5 Jahren.
Der Zeitraum zwischen Gutachten und Interview lag im Durchschnitt bei 6 Jahren.(Siehe Abb.)

Bei den 26 Interviews waren die Kinder in 19 Fällen anwesend. Wenn die Kinder beim Interview nicht anwesend waren, wohnten sie nicht mehr beim sorgeberechtigten Elternteil(Ausbildung, Studium), oder die sorgeberechtigten Väter oder Mütter waren nur ohne die betroffenen Kinder zu einem Gespräch bereit.

Abb.1
Altersverteilung der Kinder zur Zeit der Scheidung

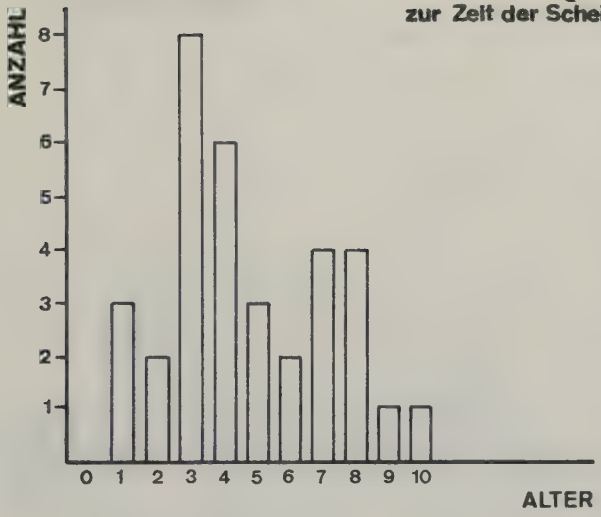

Abb.2
Altersverteilung der Kinder zur Zeit der Gutachtenerstellung

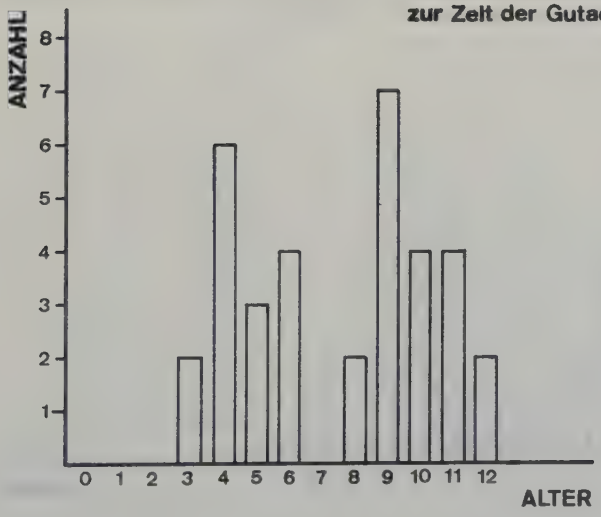

Abb. 3
Altersverteilung der Kinder zur Zeit des Interviews

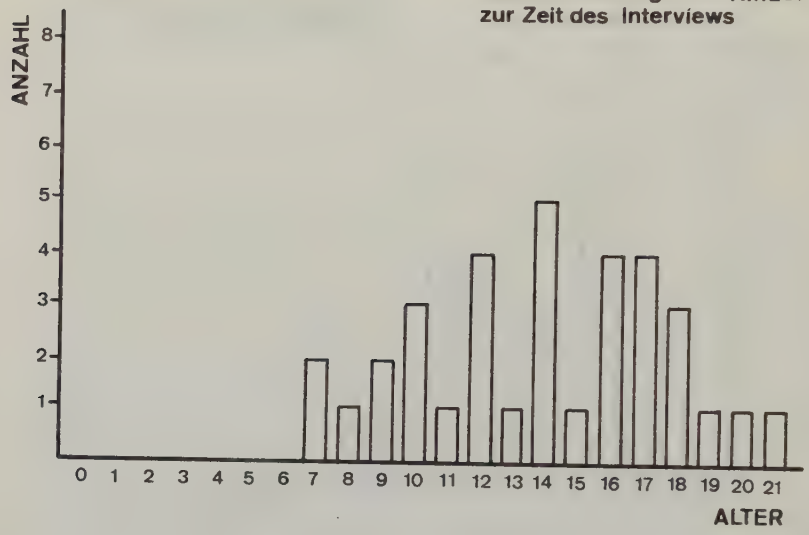

Abb. 4
Verlaufsdauer zwischen Gutachten und Interview

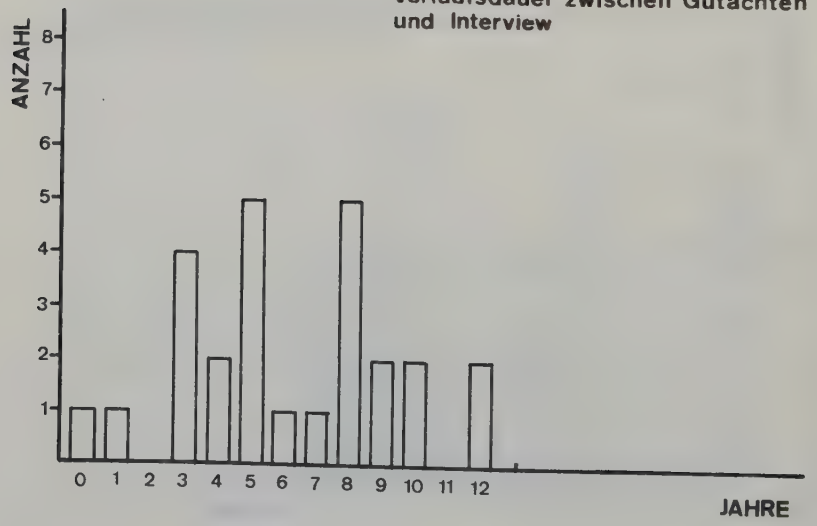

3.1.2. Soziale Daten

Sorgerecht Mutter - Verkehrsrecht des Vaters -

Int.	Schulbildung	Beruf	Geldsorgen
Nr.1	Fachschule	selbständig	keine
Nr.2	Hauptschule	Hausfrau	ja
Nr.3	Hauptschule	Näherin	ja(Sozialhilfe)
Nr.4	Abitur	Lehrerin	keine
Nr.5	Hauptschule	Angestellte	keine
Nr.6	Hauptschule	Arbeiterin	ja(Sozialhilfe)
Nr.7	Abitur	Richterin	keine
Nr.8	Abitur	Studienrätin	keine
Nr.9	Hauptschule	Bankkauffrau	keine
Nr.1o	Realschule	Buchhalterin	keine
Nr.11	Hauptschule	Krankenschwester	ja
Nr.12	Hauptschule	Arbeiterin	ja
Nr.13	Hauptschule	Verkäuferin	ja
Nr.14	Hauptschule	Hausfrau	ja(Sozialhilfe)
Nr.15	Hauptschule	Verkäuferin	ja
Nr.16	Abitur	Lehrerin	ja
Nr.17	Hauptschule	selbständig	ja
Nr.18	Hauptschule	Verkäuferin	ja(Sozialhilfe)

Sorgerecht Vater - Verkehrsrecht der Mutter -

Nr.1	Abitur	Bezirksleiter	keine
Nr.2	Hauptschule	Handelsvertreter	keine
Nr.3	Abitur	Bauingenieur	keine
Nr.4	Fachschule	Maschinenbauing.	keine
Nr.5	Abitur	Heimleiter	keine
Nr.6	Abitur	Dipl.Ing.	keine
Nr.7	Abitur	Professor	keine
Nr.8	Abitur	Lehrer	keine

Zusammenfassung:

Sorgeberechtigte Mütter	n	=	18
Schulbildung: Hauptschule	n	=	12
Abitur	n	=	4
Realschule	n	=	1
Fachschule	n	=	1

Einkommen: monatliches Nettoeinkommen

Untere Einkommensstufe bis 1000.--DM	n	=	8
Mittlere Einkommensstufe bis 2000.-DM	n	=	6
Höhere Einkommensstufe über 3000.-DM	n	=	4

12 sorgeberechtigte Mütter gaben Geldsorgen nach der Scheidung an.
4 sorgeberechtigte Mütter erhielten Sozialhilfe.

Sorgeberechtigte Väter	n	=	8
Schulbildung: Hauptschule	n	=	1
Abitur	n	=	6
Realschule	n	=	1

Einkommen: monatliches Nettoeinkommen

Untere Einkommensstufe bis 1000.-DM	n	=	0
mittlere Einkommensstufe bis 2000.-DM	n	=	0
Höhere Einkommensstufe über 3000.-DM	n	=	8

Geldsorgen wurde von keinem der sorgeberechtigten Väter angegeben.

Die soziale Lage der sorgeberechtigten Mütter war deutlich schlechter als die der sorgeberechtigten Väter. Die Mehrzahl der ungelernten Arbeiter und einfachen Angestellten sind sorgeberechtigte Mütter, die während der Ehe als Hausfrau tätig waren. So gaben auch 12 sorgeberechtigte Mütter Geldsorgen, z.T. sehr große Geldsorgen nach der Scheidung an. 4 sorgeberechtigte Mütter erhielten Sozialhilfe. Dies führte auch zu weiterem Konfliktstoff mit den Unterhaltszahlungen während der Besuchsregelung. Diese Unterhaltszahlungen der besuchsberechtigten Väter wurden als Anspruch auf ein Besuchsrecht geltend gemacht.

Die soziale Lage der sorgeberechtigten Väter war bedeutend besser als die der sorgeberechtigten Mütter. Die Mehrzahl war Akademiker und Selbständige mit hohem Einkommen. Es wurden nie Geldsorgen angegeben.

Diese Ergebnisse gleichen der Sekundäranalyse der Einkommens- und Verbraucherstichproben bei unvollständigen Familien und alleinlebenden Frauen von Buchhofer (5). Mit 54% des Nettoeinkommens einer Standardfamilie mit 2 Kindern sind die Einkommen der geschiedenen Mütter deutlich geringer. Nur 17% des globalen Einkommens einer Ein-Elternteil-Familie mit geschiedener Mutter sind Unterhaltseinkünfte (Buchhofer).

3.1.3. Scheidungsgründe, Bemerkungen zur Scheidung

Angaben der sorgeberechtigten Mütter - Verkehrsrecht beim Vater -

Int.Nr.1
Alkohol
Bemerkung: Die Scheidung war richtig.

Int.Nr.2
Alkohol, Gewalttätigkeit gegen Ehefrau und Kinder
Bemerkung: ....hätte sich früher scheiden lassen sollen..

Int.Nr.3
Straffälligkeit (Betrug,Heiratsschwindel,Schulden)
Arbeitslosigkeit
Bemerkung: Die Scheidung war lebensnotwendig für die Mutter und die Kinder.

Int.Nr.4
Gewalttätigkeit
Mißhandlungen des Kindes
Bemerkung: Die Scheidung erfolgte 3 Jahre zu spät.

Int.Nr.5
Schwierigkeiten mit den Schwiegereltern und der Schwägerin
Bemerkung: .....würde sich wieder scheiden lassen.

Int.Nr.6
Gewalttätigkeit, Alkohol
Bemerkung: .....ist sehr froh über die Scheidung.

Int.Nr.7
Gegenseitige Beleidigung
Bemerkung: .....passten nicht zusammen.

Int.Nr.8
Problem der Gleichberechtigung
Bemerkung: Die Scheidung war vernünftig.

Int.Nr.9
Gewalttätigkeit gegen Frau und Kinder
Bemerkung: ....bereut es, daß sie sich nicht früher scheiden ließ.

Int.Nr.10
Heiratsalter, eigene Entwicklung, keine Basis mehr vorhanden
Bemerkung: ... würde sich nochmals scheiden lassen.

Int.Nr.11
Untreue
Bemerkung: ... ist froh über die Scheidung.

Int.Nr.12
Gewalttätigkeit, Straffälligkeit, Bedrohung der Ehefrau und der Kinder
Hirnorganische Krankheit
Bemerkung: Durch die Scheidung wurde alles besser.

Int.Nr.13
Straffälligkeit, Gewalttätigkeit, Zerrüttung
Bemerkung: ... hat die Scheidung nicht bereut.

Int.Nr.14
Der Ehemann ist "abgehauen"
Bemerkung: Die Scheidung war richtig und besser für die Kinder.

Int.Nr.15
"Totales Zerwürfnis"
Bemerkung: In der Situation war die Scheidung richtig.

Int.Nr.16
Alkohol
Bemerkung: ... ist heilfroh über die Scheidung.

Int.Nr.17
Alkohol, Schwierigkeiten mit der Schwiegermutter
Bemerkung: Die Scheidung war richtig.

Int.Nr.18
Gewalttätigkeit, Zerrüttung
Bemerkung:... ist sehr froh über die Scheidung.

Angaben der sorgeberechtigten Väter - Verkehrsrecht bei der Mutter -

Int.Nr.1
Haushaltsführung der Ehefrau
Kinderbetreuung der Ehefrau
Eigener Beruf nahm zuviel Zeit in Anspruch
Bemerkung: Die Scheidung war richtig und besser für die Kinder.

Int.Nr.2
Ehewidriges Verhalten der Ehefrau, die Ehefrau beantragte die Scheidung
Bemerkung: Die Scheidung war besser.

Int.Nr.3
Ehewidrige Beziehung der Frau
Bemerkung: Die Situation ist jetzt besser als zuvor.

Int.Nr.4
Die Ehefrau hatte neuer Freundeskreis
Bemerkung: Die Scheidung war richtig.

Int.Nr.5
Unselbstständigkeit der Ehefrau, die Ehefrau hat nicht genug gearbeitet
Bemerkung: Die Scheidung war richtig.

Int.Nr.6
Außereheliche Beziehung, Altersunterschied
Bemerkung: Die Scheidung war damals notwendig, man hätte sich zusammenraufen können.

Int.Nr.7
Ideologische Entwicklung der Frau
Bemerkung: Die Scheidung war notwendig.

Int.Nr.8
Probleme und Streit von Anfang an
Neue Beziehung des Vaters
Bemerkungen: Die Scheidung war richtig.

Zusammenfassung:

Angaben der sorgeberechtigten Mütter	n	=	18
Gewalttätigkeit	n	=	7
Alkohol	n	=	5
Straffälligkeit	n	=	3
Sonstiges	n	=	8
Angaben der sorgeberechtigten Väter	n	=	8
Außereheliche Beziehung	n	=	4
Sonstiges	n	=	4

Die Scheidungsgründe und aus den Angaben, wie die sorgeberechtigten Väter oder Mütter die Scheidung zur Zeit des Interviews sehen, läßt erkennen, wie negativ die Einstellung der geschiedenen Eheleute war oder noch ist. In lo Fällen wurde von den sorgeberechtigten Müttern Gewalttätigkeit, Alkohol und/oder Straffälligkeit angegeben. Bei den geschiedenen Müttern kam eine physische oder psychische Bedrohung zum Ausdruck: "die Scheidung war lebensnotwendig, 9 Jahre lang kein gutes Wort gehört oder ... bereut, daß ich mich nicht früher scheiden ließ". Durch die Besuche fanden diese negative Eheerfahrungen noch eine lange Fortsetzung. Eine günstige Voraussetzung für eine positive Besuchsregelung war in diesen Fällen nicht gegeben.
Bei den Angaben der sorgeberechtigten Vätern zu den Scheidungsgründen kam in vier Fällen zum Ausdruck, daß die Ehefrau die Scheidung wollte. Als Scheidungsgrund wurde dann außereheliche Beziehung oder neuer Freundeskreis der Frau genannt. Die Enttäuschung darüber wurde im Gespräch mit den sorgeberechtigten Vätern spürbar. Dies war mit ein Grund, warum die Väter gegen Besuche des Kindes bei der Mutter eingestellt waren.

3.1.4. Betreuung der Kinder nach der Scheidung und weitere Bezugspersonen

Sorgerecht Mutter - Verkehrsrecht Vater -

Int.Nr.1
Großmutter: Gute Beziehung zur Großmutter.

Int.Nr.2
Großeltern, Stiefvater: Kein Bezug zum Stiefvater, sehr schlechtes Verhältnis zum Stiefvater.

Int.Nr.3
Großmutter, zwei Halbschwestern: Schwieriges Verhältnis zu einer Halbschwester.

Int.Nr.4
Großeltern: Sehr gute Beziehung zu den Großeltern, wird zu 50% von den Großeltern betreut.

Int.Nr.5
Großmutter, Stiefvater: Sehr gutes Verhältnis zum Stiefvater.

Int.Nr.6
Tante, Onkel: Gemeinsame Betreuung und gute Beziehung.

Int.Nr.7
Stiefvater: Gutes Verhältnis zum Stiefvater.
Stiefgeschwister: Wahrscheinlicher Grund der psychischen Probleme des Kindes.

Int.Nr.8
Mutter, Großmutter: Sehr gute Beziehung.

Int.Nr.9
Großeltern: Gemeinsame Betreuung der Kinder, gute Beziehung.

Int.Nr.10
Nur Mutter: Heimarbeit.

Int.Nr.11
Adoptivvater, Stiefgeschwister: Sehr gute Beziehung, die Stiefgeschwister wissen nichts von verschiedenen Vätern.

Int.Nr.12
Nur Mutter: Arbeitet stundenweise, vorübergehende Betreuung im Tagheim.

Int.Nr.13
Großeltern: Gemeinsame Betreuung mit der Mutter. Gute Beziehung zu den Großeltern.
Halbbruder: Große familiäre Probleme durch den Halbbruder.

Int.Nr.14
Großeltern: Betreuung gemeinsam mit der Mutter und Halbschwester. Sehr gute Beziehung zu der Halbschwester. Die Trennung von der Halbschwester ist mit Grund für die Besuchsprobleme.

Int.Nr.15
Großeltern, Stiefvater: sehr schlechtes Verhältnis zum Stiefvater, Spannungen bis zum Auszug des Kindes.

Int.Nr.16
Großeltern: Sehr gute Beziehung zu den Großeltern.

Int.Nr.17
Stiefvater: Sehr gutes Verhältnis zum Stiefvater, Antrag auf Adoption.

Int.Nr.18
Stiefvater: Erziehungsschwierigkeiten der Kinder durch die Besuche beim Vater.

Sorgerecht Vater - Verkehrsrecht Mutter -

Int.Nr.1
Großeltern, Stiefmutter:
Sehr gutes Verhältnis zur Stiefmutter und den Stiefgeschwistern.

Int.Nr.2
Großeltern, Stiefmutter, Stiefgeschwister: Sehr gute Beziehung zu den Stiefgeschwistern. Die Trennung von den Stiefgeschwistern führte zu Problemen bei der Besuchsregelung.

Int.Nr.3
Großeltern: Gutes Verhältnis zu den Großeltern.

Int.Nr.4
Stiefmutter, Stiefgeschwister: Sehr gute Beziehung.

Int.Nr.5
Stiefmutter: Gute Beziehung.

Int.Nr.6
Großeltern, Stiefmutter: Gute Beziehung.
Stiefgeschwister: Spannungen zwischen den Kindern durch die Besuche.

Int.Nr.7
Stiefmutter: Gutes Verhältnis zur Stiefmutter, Unterstützung durch die eigene Mutter.
Stiefgeschwister: Zwischenzeitlich Probleme mit der Stiefschwester.

Int.Nr.8
Stiefmutter: Zuerst schlechtes Verhältnis zur Stiefmutter (Scheidungsgrund), jetzt gutes Verhältnis.

Zusammenfassung:
Von den 18 sorgeberechtigten Müttern heirateten 7 Mütter wieder. Bei diesen 7 wiederverheirateten Müttern gaben 3 Mütter Probleme des Kindes mit dem Stiefvater und 3 Mütter Probleme mit den Stiefgeschwistern an. 2 Mütter betonten, daß sie wegen

des schlechten Verhältnisses zwischen Kind und Stiefvater nicht mehr heiraten würden. Die geringe Neigung der sorgeberechtigten Mütter nochmals eine Ehe einzugehen, liegt auch an den schlechten Erfahrungen der ersten Ehe (siehe Scheidungsgründe). Auch Biermann(4) kam zu dem Ergebnis, daß sich nur wenige sorgeberechtigte Mütter zu einer zweiten Ehe entschließen.

Von den 8 sorgeberechtigten Vätern heirateten 7 Väter wieder. Die Zahl der wiederverheirateten Väter ist wesentlich größer als die der Mütter. Die Versorgung der Kinder oder auch die eigene Versorgung dürften den alleinerziehenden Vätern schwerer fallen als den alleinerziehenden Müttern. Die Kinder haben somit beim Vater als Sorgeberechtigten eher wieder eine Vollfamilie als bei der Mutter. Allerdings gab es auch hier Probleme mit der Stiefmutter und den Stiefgeschwistern.

Weitere wichtige Bezugspersonen für die Kinder nach der Scheidung sind die Großeltern. In 15 Fällen (57%) wohnte der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind mit den Großeltern zusammen. Auch in den Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht waren die Großeltern mitbeteiligt.

3.1.5. Psychische Situation der Kinder während der strittigen Besuchsregelung und Gutachtervorschläge zum Besuchsrecht.

Kind bei der Mutter - Verkehrsrecht des Vaters -

Int.Nr.1
T. 9 Jahre
Grundsätzliche ablehnende Haltung gegen den Vater.
Alopecia areata, Fingernägel stark abgenagt, unbekümmert, distanzschwach.
Gutachten: Positiver Kontakt zwischen Tochter und Vater fraglich, da grundsätzlich negative Einstellung zwischen den beiden Elternteilen.

Int.Nr.2
S. 10 Jahre
Ablehnung des Vaters.
Ängstliche Grundhaltung.

S. 6 Jahre
Ablehnung des Vaters.
Angst vor dem Vater.
Gutachten: Besuchsrecht über die Frist von 3 Jahren hinaus weiterhin aussetzen.

Int.Nr.3
G. 11 Jahre
Unmißverständliche Ablehnung der Besuche beim Vater.
G. wird in eine opportunistische Haltung gedrängt.
G. schämt sich für die Straftaten des Vaters;
Diffamierungen in der Schule, Kontaktschwierigkeiten.
Gutachten: Besuche könnten zugemutet werden, da keine erhebliche Nachteile zu erwarten. Doch ohne Zwangsmaßnahmen nicht realisierbar, da eindeutige Ablehnung G´s. ...für alle günstiger, wenn der Vater auf zwangsweise Durchführung der Besuche verzichten würde.

Int.Nr.4

F. 6 Jahre

Abneigung gegen den Vater. Angst der Mutter überträgt sich auf das Kind. Primäre Bezugspersonen neben der Mutter sind die Großeltern.

Aggressionen (Spielsachen beschädigt)

Einnässen, Schlafstörungen, chronische Bronchitis.

Gutachten: Besuchsrecht für 2 Jahre ausschließen, auch Besuchsrecht mit der Einschaltung neutraler Personen keine Lösung.

Int.Nr.5

S. 6 Jahre

S. lehnt Kontakt mit dem Vater ab.

Angst der Mutter überträgt sich auf das Kind.

Gutachten: Besuchsrecht über neutrale Personen versuchen, wenn dieser Versuch scheitert, Besuchsrecht für die nächsten Jahre aussetzen.

Int.Nr.6

A. 5 Jahre

Ablehnung des von der Mutter gehaßten Vaters übernommen.

S. zeigt sehr ängstliche Reaktionen.

Einkoten.

M. 4 Jahre

M. zeigt ängstliche Ablehnung des Vaters.

Einnässen.

Gutachten: Besuchsrecht nicht mit Gewalt durchsetzen, sonst Verkehrsrecht auf 2 Jahre ausschließen.

Int.Nr.7

C. 10 Jahre

Gewisse Angstbereitschaft.

Opportunes Verhalten.

C. hat eine Labilisierung erfahren, da sie mehrfach die Bezugspersonen gewechselt hat.

Gutachten: Ausschluß des Verkehrs nicht erforderlich, keine psychischen Schäden zu befürchten.Änderung:Kontakte seltener, dafür länger.

Int.Nr.8
N. 12 Jahre
N. macht sich erhebliche Gedanken um die Ehescheidung der Eltern.
N. zeigt eine ambivalente Haltung, wehrt sich gegen Anordnungen von außen.
Gutachten: Besuche wären möglich, sofern beim Aufbau des Kontaktes bestimmte psychologische Bedingungen erfüllt werden.

Int.Nr.9
C. 11 Jahre
Ängste vor dem Vater. Die Angst der Mutter überträgt sich auf die Kinder. Starke Beeinflussung durch die Mutter.
C. lehnt Besuche beim Vater ab.
Abgeknabberte Fingernägel, Schlafstörungen.

D. 10 Jahre
Angst vor dem Vater.
D. lehnt Besuche beim Vater ab.
Neigung zu nächtlichem Einnässen.
Gutachten: Aussetzung des Verkehrsrechts.

Int.Nr.10
J. 9 Jahre
Erhöhte Angstbereitschaft.
Bindung gegenüber Vater und Mutter ausgewogen.
Verstärkte Neigung zum Einnässen durch die Besuche.
Aggressionen.

S. 6 Jahre
Angst vor Verlust des sorgeberechtigten Elternteils.
Einkoten.
Eigenwilliges trotziges Verhalten.
Gutachten: Großzügiges, aber zwangsloses Verkehrsrecht ist zu befürworten. Das Sorgerecht bleibt bei der Mutter.

Int.Nr.11
U. 4 Jahre
U. ist seelisch belastet durch die Besuche seines Vaters.
Er lehnt die Besuche ab.
Gutachten: Verkehrsrecht des Vaters für 2 Jahre aussetzen.

Int.Nr.12
G. 12 Jahre
G. hat erhebliche Angstzustände vor dem Vater (wurde vom Vater massiv bedroht)
Nachtwandeln, zittern, Kreislaufstörungen
Adipositas
G. lehnt die Besuche des Vaters entschieden ab.

R. 8 Jahre
R. übernimmt die Ängste der Familie und neigt unter Belastung zum Einnässen und Einkoten.
Sie zeigt nur negative Gefühle gegenüber dem Vater.
Gutachten: Besuchsrecht auch weiterhin ausschließen.

Int.Nr.13
T. 11 Jahre
T. hat Ängste vor dem Vater und gibt klar zu verstehen,daß er die Besuche des Vaters ablehnt.
Adipositas.

U. 10 Jahre
U. hat die Ängste von der Mutter übernommen.
Durch einen Unfall und dadurch wiederholte Krankenhausaufenthalte ist U. zusätzlich belastet.
Gutachten: Verkehrsrecht für 2 Jahre ausschließen.

Int.Nr.14
M. 4 Jahre
M. hat Trennungsängste und wird stark von der Stiefschwester beeinflußt, die Probleme mit dem Besuchsrecht zu ihrem Vater hat und Ressentiments gegenüber dem Vater von M. hat.
M. fällt durch Verhaltensstörungen auf.

M. hat noch positive Beziehungen zum Vater.
Erbrechen, Bauchschmerzen, Einkoten.
Gutachten: Einschränkung des Besuchsrechts, der Vater darf das Kind nicht mit nach Hause nehmen.
Die weitere Realisierung des Besuchsrechts ist von einer familientherapeutischen Behandlung abhängig.

Int.Nr.15
T. 5 Jahre
Die Ablehnung des Vaters wird von der Mutter übernommen.
T. hat noch positive Tendenzen zum Vater.
Pavor nocturnus, stottern.
Gutachten: Keine völlige Unterbindung des Verkehrsrechts notwendig. Das Verkehrsrecht sollte auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden: Alle 8 Wochen, dabei Übergabe durch neutrale Personen.
Der Vater darf das Kind nicht mitnehmen.

Int.Nr.16
B. 3 Jahre
B. hat Angst vor dem Vater.
Der Vater ist ein affektiv indifferent erlebter Mann.
Gutachten: Ausschluß des Verkehrsrechts für 2 Jahre notwendig. Danach müßte bei den Besuchen eine positive Bezugsperson dabei sein.

Int.Nr.17
G. 4 Jahre
Die primäre Bezugsperson ist die Mutter.
G. hat eine positive Beziehung zum Vater wie zur Mutter.
Stabile psychische Struktur.
Gutachten: Das Sorgerecht bleibt bei der Mutter und es kann ein Verkehrsrecht von einem Wochenende im Monat und einem 8tägigen Aufenthalt im Jahr gewährt werden.

Int.Nr.18
F. 11 Jahre
Das Zugehörigkeitsgefühl liegt eindeutig bei der Mutter.
F. hat Angstvorstellungen durch die Übernachtungssituation beim Vater.
F. hat eine positive Beziehung zum Vater.

K. 9 Jahre
Die Bindung an den Vater ist geringer, K. ist stärker am Stiefvater orientiert. Er hat Angst um die Eltern.
Einnässen bei nervöser Belastung und Sprachstörungen.
Gutachten: Die Besuche sollten eingeschränkt werden, keine Zwangsübernachtung des Kindes beim Vater.

Kind beim Vater - Verkehrsrecht der Mutter -

Int.Nr.1
P. 9 Jahre
Von den Problemen um die Ehescheidungs- und Verkehrsrechts-auseinandersetzugen stark berührt.
P. lehnt die Besuche bei der Mutter eindeutig ab.
Verhalten: Gehemmt, verunsichert, aggressiv.

Ch. 4 Jahre
Von den Geschehnissen nicht so berührt, richtet sich in natürlicher Weise ganz nach dem älteren Bruder.
Gutachten: Schädigung der Kinder bei zwangsweiser Durchführung des Verkehrsrechts im Bereich des Möglichen.

Int.Nr.2
E. 8 Jahre
Zeichen innerer Angst.
Opportunistische Haltung.
Starke Verdrängung der Besuchsproblematik.
Gutachten: Verkehrsrecht bis auf weiteres aussetzen, jedoch freiwillige Kontaktaufnahme jederzeit möglich.

Int.Nr.3
M. 9 Jahre
Angstreaktionen.
M. zeigt eine panische Abwehrhaltung gegenüber der Mutter.
Psychisch bedrohliche Situation.
Stottern, rez. Asthma bronchiale.
Gutachten: Besuchsrecht 2 Jahre aussetzen.

Int.Nr.4
G. 9 Jahre
G. ist in einer belastetenden Situation, da er positive affektive Bindungen an beide Elternteile hat.
Gutachten: Verkehrsregelung beibehalten.

Int.Nr.5
A. 3 Jahre
Wechsel der Bezugspersonen durch die Besuche bedeutet eine Belastung.
Primäre Bezugsperson ist die Stiefmutter.
Gutachten: Keine Änderung des Sorgerechts. Die Besuche bei der Mutter wirken sich positiv aus.

Int.Nr.6
R. 4 Jahre
R. hat eine positive Beziehung zum Vater wie zur Mutter und ein starkes Harmoniebedürfnis.
Gutachten: Das Besuchsrecht kann auf ein Wochenende im Monat und eine längere Zeit beim nichtsorgeberechtigten Elternteil kann gewährt werden.

Int.Nr.7
C. 9 Jahre
C. ist psychisch erheblich labilisiert und neurotisch gestört. Die Trennung von der Mutter ist nicht verarbeitet worden. Der primär affektive Bezug liegt beim nicht sorgeberechtigten Elternteil.
Bei C. fällt eine erhöhte Angstbereitschaft und Aggressionsverdrängung auf.
Kontaktstörungen.

Gutachten: Besuche bei der Mutter sind wünschenswert, wenn der Vater die Besuche akzeptiert. Eine Kontaktaufnahme über Briefe oder Tonband sind notwendig, wobei die Mitwirkung des Vaters unerläßlich ist.

Int.Nr.8
N. 5 Jahre
N. fällt im Tagheim durch schwieriges Verhalten auf:
Aggressionen, Erziehungsschwierigkeiten.
Bettnässen, stottern, Fingerlutschen und Haaredrehen.
Gutachten: Im Sinne des Kindeswohls scheint es geboten, die elterliche Gewalt auf den Vater zu übertragen. Der Kontakt mit der Mutter sollte häufiger erfolgen.

Zusammenfassung:

Angst	21 Kinder
Ablehnung des Vaters	17 Kinder
der Mutter	2 Kinder
Psychosomatische Störungen	16 Kinder
Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten	12 Kinder

Am häufigsten zeigte sich das Symptom der Angst bei den Kindern. Diese Ängste reichen von Trennungsängsten von den Geschwistern oder der Mutter, von übernommenen Ängsten von der Mutter vor dem Vater, unmittelbaren Ängsten vor dem Vater, bis zu erheblichen Angstzuständen vor dem Vater. Auch Angst vor den eigenen positiven Gefühlen der Mutter gegenüber kommt vor. Unmittelbare Angst vor der Mutter oder übernommene Ängste des Vaters vor der Mutter kommen nicht vor. Fast genauso oft wurde die Ablehnung der Kinder zu dem besuchsberechtigten Elternteil und den Besuchen deutlich.

Psychosomatische Störungen der Kinder wurden im Gutachten häufig erwähnt. Darunter sehr häufig Einnässen und Einkoten. Dies entspricht einer Untersuchung von D.Beck, R.Lempp.(3) Dabei fielen die Enuretiker auf, die bei einer Gruppe von Scheidungswaisen bei der alleinstehenden Mutter häufiger vorkamen als bei der Vollfamilie. Es war nicht immer ein Kausalzusammenhang zwischen den psychosomatischen Symptomen der Kinder und den Besuchen herzustellen. Meistens trat nur eine Verstärkung der Symptome während der Besuche ein, da schon vorher eine Neigung der Kinder dazu bestand. Bei den hiesigen Gutachten stand weniger die Verifizierbarkeit dieser Symptome im Vordergrund, im Gegensatz zu Arntzen(2), sondern die Bedeutung für die Entscheidung, ob Besuche stattfinden sollen oder nicht. Die Bedeutung der psychosomatischen Störungen (vorallem Enuresis) war eher gering. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten wurden bei 12 Kindern beschrieben. Bei Kindern im Vorschulalter und Grundschulalter in Form von Aggressionen. Bei Kinder im späteren Schulalter treten Kontaktschwierigkeiten auf. 4 Kinder wurden wegen dieser Verhaltensstörungen therapeutisch behandelt. Dissoziale Verhaltensweisen wie Diebstähle, Brandstiftung oder Weglaufen wurden bei den hier untersuchten Kindern nicht bekannt.
Eine Ablehnung des Vaters ist viel häufiger vorhanden als eine Ablehnung der Mutter. Die Zahl der Kinder, die den besuchsberechtigten Vater oder Mutter ablehnen, entspricht den Gutachtervorschlägen das Besuchsrecht auszusetzen.

Gutachtervorschläge:

Das Besuchsrecht des Vaters		
ausschließen	n	= 11
einschränken	n	= 4
bestätigen	n	= 3

Das Besuchsrecht der Mutter		
ausschließen	n	= 3
einschränken	n	= 0
bestätigen	n	= 5

Die Empfehlung des Gutachtens ging dahin, das Besuchsrecht des Vaters in 15 von 18 Fällen auszuschließen oder einzuschränken. Dies entspricht einer Analyse von Verkehrsregelungsfällen von Lempp und Röcker (15) aus dem Jahre 1973. Der häufige Ausschluß des Besuchsrechts muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die hiesigen Gutachterfälle eine besonders negative Auswahl darstellen. Die Einstellung der Eltern zueinander war überwiegend negativ. Die Situation der Kinder war durch Ängste und durch eine ablehnende Haltung zu diesen Besuchen gekennzeichnet.

Das Besuchsrecht der Mutter ist günstiger zu beurteilen. Der Vorschlag des Gutachtens, das Besuchsrecht der Mutter auszusetzen, fand sich nur in 3 von 8 Fällen, wobei in einem Fall die Möglichkeit der freiwilligen Kontaktaufnahme betont wurde. Die Kinder haben zur Mutter häufiger eine positive emotionale Beziehung und eine Abwehrhaltung war nur in 2 Fällen feststellbar. Zu dem Ergebnis, daß persönliche Beziehungen zur Mutter häufiger aufrechterhalten werden, als die zum abwesenden Vater, kam auch Haffter.(10)

3.1.6. Probleme durch die Besuchsregelung

Sorgerecht Mutter - Verkehrsrecht beim Vater -

Int.Nr.1
Die Ablehnung ging vom Kind aus.
Zuerst war die Besuchsregelung nicht so schwierig, doch durch die gerichtlichen Auseinandersetzungen und die laufenden gerichtlichen Änderungen verhärteten sich die Fronten.
Das größte Problem war der Haarausfall.
Schulschwierigkeiten.

Int.Nr.2
Die Kinder konnten nach den Besuchen nicht mehr schlafen.
Probleme durch die Bevorzugung der jüngeren Tochter durch den Vater.
Die Unterhaltszahlung wurde verweigert.
Namensprobleme in der Schule.

Int.Nr.3
Der Kontakt mit dem Vater konnte nur auf neutralem Boden stattfinden, da der Vater straffällig geworden war: große Belastung durch das "Gerede" der Leute.
Der Vater hat die Termine nicht eingehalten. Die Unterhaltszahlungen wurden verweigert.
Schulschwierigkeiten: das Kind wurde in der Schule wegen der Straftaten des Vaters diffamiert.
Kontaktschwierigkeiten.

Int.Nr.4
Das Kind wollte nicht mit dem Vater gehen.
Der Vater kam zu den Besuchen immer mit Freunden.
Der Vater bedrohte die Ehefrau.
Schulschwierigkeiten: ein Jahr später eingeschult.

Int.Nr.5
Das Kind lehnte den Kontakt mit dem Vater ab.
Das Kind schreit bei der Abholung durch den Vater und war nach den Besuchen nicht mehr ansprechbar.
Namensprobleme in der Schule.

Int.Nr.6
Die Termine wurden nicht eingehalten und die Mutter wartete umsonst mit den Kindern.
Die Übergabe war nur vor der Haustüre möglich.
Die Kinder waren nach den Besuchen bedrückt.
Die Kinder gingen des Geldes wegen zum Vater.
Probleme mit den Unterhaltszahlungen.
Die Schulschwierigkeiten konnten gemildert werden, da die Lehrer über die familiäre Situation Bescheid wußten.

Int.Nr.7
Die Übergabesituation machte Schwierigkeiten.
Das Kind kam mit der neuen Ehefrau des Vaters nicht aus.

Int.Nr.8
Der Vater war dem Kind fremd.
Die Abholsituationen waren unangenehm.
Das Kind lehnte die neue Frau des Vaters ab.
Briefe mit negativem Inhalt gegen die Mutter brachten Probleme.

Int.Nr.9
Die Kinder gehen mit Widerwillen zum Vater.
Die Kinder haben Angst vor dem Vater, vorallem daß sie nicht zurückgebracht werden.
Der Vater hält die Termine nicht ein.
Der Vater hat den Unterhalt nicht gezahlt.

Int.Nr.10
Die Kinder zeigen nach den Besuchen beim Vater Verhaltensstörungen. Nach dem Urlaub beim Vater zeigen sich diese Störungen noch schlimmer.

Die Kinder werden mit Geschenken überhäuft.
Die Kinder mußten in psychotherapeutische Behandlung.
Die Unterhaltszahlung wai zu gering.

Int.Nr.11
Das Kind wollte die Besuche nicht.
Übergabeprobleme: es kam zur gewaltsamen Übergabe des Kindes.

Int.Nr.12
Die Kinder hatten starke Ängste vor dem Vater.
Durch das egozentrische Verhalten des Vaters waren die Besuche unmöglich.
Schulschwierigkeiten: Einzelgänger, Kontaktschwierigkeiten.

Int.Nr.13
Der Vater hat die Kinder unter Zwang mitgenommen.
Der Vater hat Erkundigungen über die Mutter im Dorf eingeholt und die Leute "aufgewiegelt".
Die Kinder wurden vom Vater bedroht.
Der Vater erschien unregelmäßig. Es kam zu Trennungsängsten des Stiefbruders.
Probleme mit den Unterhaltszahlungen.

Int.Nr.14
Die Besuche waren nur Schikane und die Kinder wurden dabei als Druckmittel benützt.
Die Kinder wollten nicht mit ins Auto des Vaters gehen.
Erziehungsschwierigkeiten durch die Besuche.

Int.Nr.15
Das Kind hatte Angst vor dem Vater, er könnte es nicht zurückbringen.
Das Kind wollte auch in den Ferien nicht zum Vater.
Der Vater hatte das Kind nicht freiwillig herausgegeben.
Übergabeprobleme: das Kind konnte nur vom Stiefvater übergeben werden.

Int.Nr.16
Das Kind wollte nicht zum Vater.
Das Kind war nach den Besuchen "total verdreht".
Die Mutter war durch den Vater verängstigt.
Der Vater hielt die Besuchszeiten nicht ein und tagelang wartete die Mutter und das Kind.
Der Vater war bei den Besuchen alkoholisiert.
Schulschwierigkeiten: das Kind war ängstlich und verschlossen.
Die Mutter mußte Unterhaltsklagen gegen den Vater führen.

Int.Nr.17
Das Kind wollte häufigere Besuche bei der Mutter.
Das Kind wollte nicht zum sorgeberechtigten Vater zurück.
Das Kind wurde vom Vater aufgehetzt.
Die Übergabe wurde immer problematischer.

Int.Nr.18
Die Kinder wurden vom Vater gegen die Mutter und den Stiefvater beeinflußt.
Die Kinder erlebten beim Vater ständig neue Freundinnen.
Die Kinder waren nach den Besuchen aggressiv.
Schulschwierigkeiten: die Leistungen sind in der Schule abgefallen und es gab Namensprobleme.

Sorgerecht Vater - Verkehrsrecht bei der Mutter -

Int.Nr.1
Die Kinder weigerten sich zur Mutter zu gehen.
Auchan einem neutralen Ort war ein Zusammentreffen mit der Mutter nicht möglich.
Die Kinder kamen "durcheinander" zurück und wurden ausgefragt.

Int.Nr.2
Das Kind wollte nicht zur Mutter und wollte sich nicht von den Stiefgeschwistern trennen. Die Regelung der Besuche machte vorallem nach der Einschulung Schwierigkeiten: die Zeiten waren von außen bestimmt.
Die Schwierigkeiten vergrößerten sich durch die laufende Änderung der gerichtlichen Beschlüsse.
Die Übergabesituationen waren sehr problematisch.
Schulschwierigkeiten: das Kind ist durch seine Verschlossenheit aufgefallen.

Int.Nr.3
Das Kind streubte sich und lehnte die Besuche ab.
Das Kind kam verstört heim und stotterte nach den Besuchen.
Das Kind hat Geschenke zum Geburtstag und zu Weihnachten nicht angenommen.
Schulschwierigkeiten: die Schulleistungen haben nachgelassen.

Int.Nr.4
Die Besuche waren zu häufig.
Das Kind hätte lieber weniger Besuche gemacht, wenn dafür gemeinsame Ferien mit der Schwester möglich gewesen wären.

Int.Nr.5
Ein Treffen mit der Mutter war nur im Jugendamt möglich.
Bei den Besuchen mit dem Kind kam es zu aggressiven Äußerungen der Eltern.

Int.Nr.6
Das Kind wollte nicht zur Mutter.
Das Kind ist nach den Besuchen verdreht.
Durch die Besuche bei der Mutter gibt es in der jetzigen Familie Probleme.
Der Vater beklagt die geistige Ausweichsmöglichkeit des Kindes durch die Besuche bei der Mutter.

Int.Nr.7
Der Vater konnte damals den Besuchen in der JVZ nicht zustimmen. Nach der Entlassung aus der JVZ kam es zu regelmäßigen und häufigen Besuchen und dadurch zu psychosomatischen Störungen: Brechreiz, Durchfall.

Int.Nr.8
Es fanden keine regelmäßigen Besuche statt, die Besuche waren von der persönlichen Stimmungslage der Mutter abhängig.
Durch die Beeinflußung des Kindes kam das Kind in eine Konfliktsituation.

Zusammenfassung:

Ablehnung der Besuche geht vom Kind aus	n = 12
Schulschwierigkeiten	n = 10
Übergabeprobleme	n = 9
Beeinflußung des Kindes durch den Besuchsberechtigten	n = 8
Terminschwierigkeiten	n = 7
Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen	n = 6

Gerade in den Fällen, in denen im Gutachten eine stark negative Haltung der Eltern zueinander festgestellt worden war, betonten die sorgeberechtigten Mütter oder Väter, daß die Ablehnung vom Kind ausginge. In diesen Fällen lehnten aber eigentlich die sorgeberechtigten Mütter oder Väter die Besuche ab.
Bei den Schulschwierigkeiten, vorallem im Zusammenhang mit einem Leistungsabfall, ist eine kausale Beziehung zu den Besuchen schwer nachweisbar.

Zu Übergabeproblemen kommt es, weil die geschiedenen Eheleute noch sehr verfeindet sind, und es bei der Übergabe der Kinder zu aggressiven Äußerungen kommt. Es kam auch zu zwangsweisen Übergaben, weil das Kind sich irgendwo festklammerte, schrie oder sich versteckte. Ein Kind ist vor der Übergabe ausgerissen. In den allermeisten Fällen war eine Übergabe nur vor der Haustüre möglich. Häufig kommt es nach den Angaben der Sorgeberechtigten zu einer Beeinflußung oder zur Ausfragung der Kinder durch den Besuchsberechtigten.

3.1.7. Beratung und Hilfe bei der Besuchsregelung

Sorgerecht Mutter - Verkehrsrecht des Vaters -

Int.Nr.1	
Arzt (Dermatologe)	keine weitere Beratung
Jugendamt	erwünscht
Freund der Mutter	
Int.Nr.2	
Keine Hilfe und Beratung gehabt	schon vor der Scheidung mehr Beratung erwünscht
Int.Nr.3	
Hausarzt	mehr Beratung erwünscht,
Jugendamt: Schwierigkeiten mit dem Jugendamt	da große Belastung durch die Gerichtsangelegenheiten. Seelische Hilfe wäre notwendig gewesen
Int.Nr.4	
Arzt (Hausarzt, Neurologe)	ja, vom Gericht aus fehlte
Psychologe (Privatgutachten)	jede Unterstützung,Anwalt
Erziehungsberatungsstelle	des Kindes fehlte
Int.Nr.5	
Nur Anwalt, sonst keine Hilfe gehabt	zur Besuchsregelung mehr Betreuung erwünscht
Int.Nr.6	
Arzt	
Jugendamt(fühlte sich kontrolliert durch das Jugendamt)	mehr Beratung und Betreuung erwünscht
Int.Nr.7	
Anwalt	keine weitere Hilfe notwendig

Int.Nr.8	
Familienberatungsstelle	mehr Beratung erwünscht, Gutachten gleich bei der Scheidung wäre besser
Int.Nr.9	
Eheberatungsstelle (enttäuscht von der Eheberatung)	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.10	
Eheberatungsstelle Erziehungsberatungsstelle Telefonseelsorge	weitere Beratung erwünscht, um die Unterhaltsansprüche zu klären
Int.Nr.11	
Anwalt	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.12	
Hausarzt Jugendamt	mehr Beratung erwünscht, wenn jemand gekommen wäre
Int.Nr.13	
Arzt Jugendamt Verband der alleinstehenden Mütter u. Väter	mehr Beratung erwünscht zur rechtlichen Seite und zu den Unterhaltszahlungen Probleme mit der Bezahlung des Gutachtens
Int.Nr.14	
Hausarzt Psychologe (Privatgutachten und Therapie) Kinderschutzbund	keine weitere Beratung erwünscht

Int.Nr.15	
Hausarzt	mehr Beratung erwünscht,
Neurologe	damals keine Möglichkeit
Rechtsanwalt	gehabt
Int.Nr.16	
Anwalt	mehr Beratung erwünscht
Jugendamt (keine Hilfe)	wegen der Unterhaltsan-
Pfarrer	sprüche
Kollegen	
Int.Nr.17	
Anwalt	mehr Beratung erwünscht
Jugendamt	
Psychologe(Privatgutachten)	
Int.Nr.18	
Erziehungsberatungsstelle	mehr Beratung erwünscht

Sorgerecht Vater - Verkehrsrecht der Mutter -

Int.Nr.1	
Arzt (Neurologe)	mehr Beratung erwünscht
Anwalt	
Jugendamt: Probleme mit der Sozialarbeiterin	
Int.Nr.2	
Jugendamt(mit dem Jugendamt unzufrieden)	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.3	
Anwalt	keine weitere Beratung erwünscht

Int.Nr.4	
keine Hilfe gehabt	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.5	
Jugendamt	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.6	
Rechtsanwalt	mehr Beratung erwünscht
Jugendamt (Jugendamt wird unterschiedlich beurteilt)	
Int.Nr.7	
Anwalt	keine weitere Beratung erwünscht
Int.Nr.8	
Heilpädagogische Gruppe	keine weitere Beratung erwünscht

Zusammenfassung:

Jugendamt	n	=	11
Anwalt	n	=	10
Arzt	n	=	9
Beratungsstelle	n	=	7
Psychologe	n	=	3
Mehr Beratung erwünscht	n	=	15
Sorgerecht Mutter	n	=	13
Sorgerecht Vater	n	=	2

Das Jugendamt wurde llmal genannt, 6mal wurde dabei Unzufriedenheit über das Jugendamt ausgedrückt. Dies lag an der Kontrollfunktion des Jugendamts und an den unterschiedlichen Stellungnahmen der jeweils beteiligten Jugendämter.
Rechtsanwalt wurde lomal angegeben. Beide Institutionen Jugendamt und Anwälte waren jedoch in allen Verfahren beteiligt.
Die Häufigkeit Arzt als Hilfe bei Besuchsreglungen sind durch die psychosomatischen Reaktionen der Kinder zu erklären.
Beratungsstellen (Ehe-Familien-,Erziehungsberatungsstellen) wurden nur von sorgeberechtigten Müttern in Anspruch genommen.
13 sorgeberechtigte Mütter hätten mehr Hilfe und Beratung gewünscht. Dagegen nur 2 sorgeberechtigte Väter. Die Notwendigkeit weiterer Beratung und seelischer Hilfe wurde von den Müttern stärker betont als von den Vätern.

3.2. Weiterer Verlauf nach Gutachtenerstattung

3.2.1. Kind bei der Mutter - Verkehrsrecht des Vaters -

Gutachtenvorschlag: Das Verkehrsrecht aussetzen

Int.Nr.1
Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: T. 17 Jahre, Mädchen
Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrecht 3 Monate ausgesetzt. Danach trat wieder eine Alopecia areata auf. Es wurden mehrere hautfachärztliche Gutachten eingeholt: ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Alopecia und den Besuchen wurde bestätigt. Es wurde aber auf die Unmöglichkeit den Kausalzusammenhang zwischen Haarausfall und dem Besuchsrecht wissenschaftlich zu beweisen hingewiesen: daraufhin wurde ein eingeschränktes Besuchsrecht richterlich bestätigt und der Streit um das Besuchsrecht ging jahrelang weiter. Es kam immer wieder zu einsetzendem Haarausfall. Zuletzt wurde das Besuchsrecht auf 3 Stunden im Monat eingeschränkt. Der Streit kam erst mit dem Tode des Vaters zur Ruhe.Seither hatte das Kind keinen Haarausfall mehr. Die Mutter betonte, daß durch die Gerichtsangelegenheit das Verhältnis zu ihrem geschiedenen Ehemann immer schlechter wurde und keine Einigung mehr möglich war.

T. hat ein sehr gutes Verhältnis zu ihrer Mutter und Großmutter.
T. hat keine Schulschwierigkeiten. Sie geht auf die Realschule. Sie hat einen festen Freund, viele Freunde.
T. macht einen unbekümmerten und ausgeglichenen Eindruck.
T. hat noch unangenehme Erinnerungen an die Besuche des Vaters. Beim Tode des Vaters zeigte das Kind keine Reaktion.
T.: "die Sache ist für mich erledigt".

Int.Nr.2
Verlaufsdauer: 9 Jahre
Alter: S. 20 Jahre, Mädchen
S. 16 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrecht gerichtlich weiterhin ausgesetzt. Einsprüche des Vaters wurden abgelehnt, so eine Sorgerechtsänderung nach 6 Jahren. Nach Aussagen der Mutter war das Gutachten die Rettung. Die älteste Tochter litt unter erheblichen psychischen Störungen in der Pubertät. Sie war introvertiert und kann sich nicht behaupten. Sie leidet heute noch unter Kontaktstörungen. Besonders belastend war für beide Mädchen das schlechte Verhältnis zum Stiefvater. Er konnte keinerlei Vaterfunktion übernehmen.
Die Kinder hatten keine Schulschwierigkeiten, die ältere Tochter studiert Betriebswissenschaft, die jüngere Tochter geht auf das Gymnasium.
Sie haben keinen festen Freund.

Int.Nr.3
Verlaufsdauer: 9 Jahre
Alter: G. 21 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrecht gerichtlich eingeschränkt. Vom Gericht aus wurden zuerst vier Besuchstermine festgesetzt. Diese Kontakte zum Vater sollten in einer 5o km entfernten Großstadt auf dem Bahnhof zustande kommen. Zu diesen Kontakten kam es nicht mehr, da der Vater erkrankte. Weitere Auseinandersetzungen liefen dann über das Jugendamt, als der Vater Bericht und Bilder über das Ergehen des Kindes anforderte. Das größte Problem war auch weiterhin, wie schon während der Besuche, das "Gerede" der Leute, weil der Vater eine Haftstrafe verbüßte. Dadurch hatte das Kind Kontaktschwierigkeiten und wurde "diffamiert". Eine Besserung dieser Situation setzte erst mit Aufnahme des Studiums

durch Wegzug aus dem Heimatort ein. Die familiäre Situation war durch eine Halbschwester von G. zusätzlich belastet. Sie hatte mehrere Suicidversuche und stationäre psychiatrische Behandlungen hinter sich. Diese Halbschwester wurde vom Vater massiv abgelehnt.

G. hatte keine Schulschwierigkeiten, sie studiert Jura.

G. hat in Erinnerung, daß für sie die Erstellung des Gutachtens belastend war, da sie nicht wußte, "was auf sie zukommt." Daß ihr Vater im Gefängnis war, hat sie furchtbar getroffen". Von den Schulkindern ist ihr damals (Erstellung des Gutachtens) vorgeworfen worden, daß sie beim Psychiater war.

Int.Nr.4
Verlaufsdauer: 5 Jahre
Alter: F. 11 Jahre, Junge

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt. Danach haben keine Besuche des Vaters mehr stattgefunden. Hauptbezugspersonen sind die Großeltern, zu denen das Kind ein sehr gutes Verhältnis hat.
F. geht auf das Gymnasium, keine Schulschwierigkeiten.
F. treibt Sport, Schwimmen, Skifahren und hat viele Schulkameraden.
F. will den Vater auch in Zukunft nicht mehr sehen. Er erinnert sich, daß er sich eingeschlossen hat, wenn sein Vater ihn abholen wollte.

Int.Nr.5
Verlaufsdauer: 3 Jahre
Alter: S. 9 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten hatte der Vater den Antrag auf das Besuchsrecht zurückgezogen. Die weitere Entwicklung war bis vor einem halben Jahr unauffällig. Seither versucht

der Vater das Besuchsrecht wieder zu bekommen. Das Kind zeigt dadurch Schwierigkeiten in der Schule und klagt über Bauchschmerzen. Das Kind hat Probleme mit seinem Namen in der Schule, da die Mutter seit der Wiederheirat einen anderen Namen führt. Das Kind hat ein sehr gutes Verhältnis zu seinem Stiefvater.

S. hat keine Erinnerungen an die Scheidung. Sie will auch in Zukunft ihren Vater nicht mehr sehen.

Int.Nr.6
Verlaufsdauer: 12 Jahre
Alter: A. 17 Jahre, Junge
M. 16 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrecht für 2 Jahre gerichtlich ausgesetzt. Der Vater hatte in dieser Zeit trotzdem persönlichen Kontakt zu den Kindern. Seltene Besuche haben dann zu Weihnachten, Ostern oder an Geburtstagen stattgefunden. Die weitere Entwicklung war unauffällig.
Die Kinder gehen in die Hauptschule, sie haben keine Schulschwierigkeiten. A. ist im Fußballverein. Beide Kinder haben viele Freunde.
Die Kinder gingen des Geldes wegen zum Vater. Wegen der Geldforderungen will der Vater die Kinder jetzt nicht mehr sehen.

Den Kindern sind die Gewalttätigkeiten des Vaters noch in Erinnerung. Sie hatten damals große Angst vor dem Vater.
A.:"...lieber kein Vater als so einer".
Die Kinder haben die Auseinandersetzungen mit dem Vater noch nicht ganz verarbeitet: M. weinte als die Anfrage zum Interview kam. Auch die Mutter war in Sorge, daß altes Leid wieder aufgefrischt wurde.

Int.Nr.9

Verlaufsdauer: 3 Monate

Alter: C. 12 Jahre, Mädchen
D. 10 Jahre, Mädchen

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt. Die Mutter zeigt noch starke Haßgefühle und Ängste gegenüber dem Vater, die von den Kindern übernommen werden. Die Kinder sind noch sehr "ruhig". Die Mutter befürchtet,daß es in Zukunft noch zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt.
Die Kinder erzählen, daß sie vom Vater ausgefragt wurden. Sie möchten auch in Zukunft nicht zum Vater.

Int.Nr.11
Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: U. 12 Jahre, Junge

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt.
Die weitere Entwicklung war unauffällig. Das Kind hat keine Schulschwierigkeiten: Hauptschule. Nach dem Gutachten hat der Vater das Kind zur Adoption durch den Stiefvater freigestellt. Die Geschwister wissen nichts von verschiedenen Vätern.

Int.Nr.12
Verlaufsdauer: 5 Jahre
Alter: G. 17 Jahre, Junge
R. 13 Jahre, Mädchen

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten weiterhin ausgesetzt. Die Symptome der Kinder besserten sich nach dem Gutachten.
G. ist kein Einzelgänger mehr: er ist Jugendleiter einer Jugendgruppe. Er hat keine Schulschwierigkeiten: Realschule.

Auch bei R. zeigte sich eine deutliche Besserung nach dem Gutachten. Sie hat keine Schulschwierigkeiten: Hauptschule. Sie ist im Sportverein und hat feste Freunde.
Beide Kinder haben noch sehr negative Erinnerungen an den Vater.

Int.Nr.13
Verlaufsdauer: 5 Jahre
Alter: T. 15 Jahre, Junge
U. 14 Jahre, Junge

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt. Durch Briefe und Päckchen an die Kinder kam es noch zu einer Beunruhigung der familiären Situation. Die weitere Entwicklung der Kinder war unauffällig. T. hat keine Schulschwierigkeiten: Realschule. Er ist im Musikverein integriert.
U. geht auf das Gymnasium: keine Schulschwierigkeiten.
Die Kinder haben eine sehr starke Geschwisterbindung.
Die Familie ist durch den Stiefbruder sehr stark belastet. Er hatte mehrere stationäre psychiatrische Behandlungen. Zur Zeit kommt es zwischen den Brüdern und dem Stiefbruder zu Auseinandersetzungen und Tätlichkeiten. Der Stiefbruder wurde vom Vater abgelehnt.
Die Kinder haben die Gewalttätigkeiten des Vaters in Erinnerung. Sie lehnen auch für die Zukunft ein Kontakt mit dem Vater ab.

Int.Nr.16
Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: B. 12 Jahre, Mädchen
Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt. Weitere Anträge des Vaters ein Besuchsrecht zu bekommen, bis zum BVG, wurden abgelehnt. Weitere psychologische Untersuchungen stützten sich auf das kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten.

Die weitere Entwicklung war unauffällig. B. geht auf das Gymnasium: beste Schülerin. B. hat eine feste Freundin und ist in einer Kindergruppe integriert.
B. verneint Erinnerungen an ihren Vater: " es existiert kaum ein Vater". B. ärgerte sich, daß sie zur Frage der Besuche nicht selber angehört wurde.

Gutachtenvorschlag: Das Verkehrsrecht einschränken

Int.Nr.14

Verlaufsdauer: 3 Jahre
Alter: M. 7 Jahre, Junge

Nach dem Gutachten einigten sich die Eltern über das Besuchsrecht. Die Besuche fanden freiwillig 1mal im Monat statt. Die familientherapeutische Behandlung ist abgeschlossen. Das Kind zeigt keine Verhaltensauffälligkeiten mehr. Es hat keine Probleme im Vorschulkindergarten.Seit der Wiederheirat des Vaters vor einem Jahr finden keine Besuche mehr statt.
M. erinnert sich, daß er "nicht zu seinem Vater hingegangen ist", wenn er ihn abholen wollte. Er gibt zu verstehen,daß er von der "Sache" nichts mehr wissen will.

Int.Nr.15
Verlaufsdauer: 12 Jahre
Alter: T. 18 Jahre, Mädchen

Die Eltern einigten sich nach dem Gutachten auf ein eingeschränktes Besuchsrecht. Es fanden noch 4 - 5 Besuche des Vaters statt. Die Übergabe des Kindes mußte durch den Stiefvater erfolgen. Der letzte Besuch fand vor 2 Jahren statt.

T. ist vorzeitig abgereist. Im weiteren Verlauf hatte das Kind immer ein sehr schlechtes Verhältnis zum Stiefvater. Mit 14 Jahren hatte das Kind einen Suizidversuch unternommen. T. geht auf eine Fachschule, sie wohnt mit ihrem Freund zusammen und hat einen festen Freundeskreis.
T. ist "reifer und selbständiger als andere".
Die Mutter würde des Kindes wegen keine zweite Ehe mehr eingehen und zeigt Schuldgefühle, daß T. "auf die Seite geschoben wurde".

Int.Nr 18
Verlaufsdauer: 5 Jahre
Alter: F. 16 Jahre, Junge
K. 14 Jahre, Junge

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten eingeschränkt. Die Besuche finden regelmäßig statt. Die Kinder gehen des Geldes wegen zum Vater. Die Mutter und der Stiefvater haben Erziehungsschwierigkeiten mit den Kindern. F. ist eigensinnig und aggressiv. Er neigt zu opportunem Verhalten. Er hatte Schulschwierigkeiten, fiel durch mangelnde Mitarbeit auf und Nachhilfe war notwendig. Auch K. hatte Schulschwierigkeiten: Hauptschule, er hatte eine Klasse wiederholt. K. hat ein besseres Verhältnis zum Stiefvater und die Erziehungsschwierigkeiten sind weniger ausgeprägt.

Int.Nr.8
Verlaufsdauer: 4 Jahre
Alter: N. 16 Jahre, Junge
Nach dem Gutachten wurden die Besuche auf freiwilliger Basis geregelt. Seltene Besuche fanden statt. Seit 3 Jahren hat N. kein Kontakt mehr zum Vater.
N. hat keine Schulschwierigkeiten. Er geht auf das Gymnasium und ist "normal integriert". N. hat ein gutes und entspanntes Verhältnis zur Mutter.

N. hat negative Erinnerungen an die Besuche des Vaters. Er hat die zweite Frau des Vaters nicht akzeptiert.Für N. waren Briefe des Vaters mit negativem Inhalt gegenüber seiner Mutter belastend. N. will auch in Zukunft kein Kontakt mit dem Vater.

Gutachtenvorschlag: Das Verkehrsrecht bestätigen

Int.Nr.7
Verlaufsdauer: 7 Jahre
Alter: C. 18 Jahre, Mädchen

Die Besuchsregelung wurde nach dem Gutachten festgesetzt. Die Besuche beim Vater fanden jedoch seltener statt. Die weitere Entwicklung war 5 Jahre lang unauffällig.Seit Geburt eines Stiefgeschwisters hat das Kind Schulschwierigkeiten. C. ist ein Einzelgänger und findet keinen Kontakt zu den Lehrern und Schülern. Ebenso finden die Eltern zu ihrem Kind kaum Kontakt. Es ist ein zu "braves und stilles Kind".
Zur Zeit ist C. in psychagogischer Betreuung stationär in der Klinik.

Int.Nr.10
Verlaufsdauer: 3 Jahre
Alter: J. 12 Jahre, Junge
S. 9 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten blieb das Sorgerecht bei der Mutter. Ein Besuchsrecht des Vaters wurde bestätigt. Die Besuche beim Vater finden regelmäßig alle 14 Tage statt.
J. näßt nach den Besuchen noch ein und ist aggressiv. Die Symptome haben sich gebessert.
J. hat keine Schulschwierigkeiten: Realschule.
S. kotet nach den Besuchen noch ein.

S. ist trotzig und eigenwillig. Die Symptome haben sich gebessert. Die Kinder sind in psychotherapeutischer Behandlung.

Int.Nr.17
Verlaufsdauer: 10 Jahre
Alter: G. 14 Jahre, Junge

Das Sorgerecht wurde entgegen dem Gutachten dem Vater zugesprochen und ein Verkehrsrecht der Mutter wurde bestätigt. Besuche bei der Mutter haben regelmäßig und häufig stattgefunden. Das Kind bekam zunehmend Schwierigkeiten mit dem Vater. Das Kind ist im Alter von 11 Jahren vom sorgeberechtigten Vater weggelaufen und bei der Mutter geblieben. Danach kam es zu einer Sorgerechtsänderung.
G. lebt jetzt bei der Mutter und dem Stiefvater.
Er hat ein sehr gutes Verhältnis zum Stiefvater: Antrag auf Adoption.
Das Kind hat keine Schulschwierigkeiten: Realschule.
Es ist im Reitverein, treibt viel Sport und hat viele Freunde. G. hat keinen Kontakt mehr zu seinem Vater.
G. will seinen Vater und seine Stiefmutter nicht mehr sehen, er hatte zuletzt immer "Streit und Krach", vorallem mit seinem Vater, der öfters betrunken war.

3.2.2.Kind beim Vater - Verkehrsrecht der Mutter -

Gutachtenvorschlag: Das Verkehrsrecht aussetzen

Int.Nr.1

Verlaufsdauer: 10 Jahre
Alter: P. 19 Jahre, Junge
Ch. 14 Jahre, Junge

Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrechts ausgesetzt. Seither hatten die Kinder keinen Kontakt mehr zur Mutter. Sie haben ein gutes Verhältnis zur Stiefmutter und den Stiefgeschwistern. Die weitere Entwicklung war unauffällig.
Beide Kinder gehen ins Gymnasium und sind gute Schüler. Sie sind im Tennis- und Fußballverein.

P. hätte damals keine Scheidung gewollt und war 1 - 2 Jahre nach der Scheidung"bedrückt". Er erinnert sich, daß die Übergabe beim Schulleiter stattfinden sollte und er ausgerissen ist.
Ch. hat keine Erinnerungen an die Scheidung und die Zeit an die Besuche durch die Mutter.

Int.Nr.2
Verlaufsdauer: 5 Jahre
Alter: E. 14 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten wurde das Besuchsrecht auf freiwilliger Basis geregelt. Besuche bei der Mutter haben stattgefunden, jetzt hat E. nur noch brieflichen und telefonischen Kontakt zur Mutter. Die weitere Entwicklung war unauffällig. E. geht zur Realschule, ist im Musikverein, treibt Sport und hat Kontakte zu anderen Kindern.

Für E. war die Trennung von den Stiefgeschwistern durch die Besuche eine Belastung.
Bei weiteren Fragen zu den Besuchen bei der Mutter machte E. einen irritierten Eindruck. In Anwesenheit ihrer Eltern konnte sich E. nicht unbefangen äußern. Das Kind wird vermutlich stark beeinflußt.

Int.Nr.3
Verlaufsdauer: 1 Jahr
Alter: M. 10 Jahre, Junge

Das Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten ausgesetzt.
Die Mutter versuchte mit weiteren Anträge bis zum BVG das Besuchsrecht zu bekommen. Es blieb beim Ausschluß des Besuchsrechts. Das Kind zeigt keine psychosomatischen Symptome mehr. Das Asthma hat sich gebessert.
M. hat keine Schulschwierigkeiten und ist im Fußballverein integriert.
Die Schwester von M., für die auch der Vater das Sorgerecht hatte, lebt jetzt bei der Mutter. Bei dem Kind wird noch immer eine sehr starke Abwehrhaltung gegenüber seiner Mutter deutlich. M. erinnert sich nur noch, daß seine Mutter "die Sachen abgeholt hat". Der Vater scheint das Kind sehr stark an sich zu binden.

Gutachtenvorschlag: Das Verkehrsrecht bestätigen

Int.Nr.4
Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: G. 18 Jahre, Junge

Das Sorge- und Verkehrsrecht wurde nach dem Gutachten beibehalten. G. entscheidet selber über die Besuche. Die Besuche haben regelmäßig stattgefunden. Die Besuche haben etwas abgenommen, da G. jetzt mehr eigene Interessen hat.

Er verbringt gemeinsame Ferien mit dem Bruder, der bei der Mutter lebt.
G. geht auf das Gymnasium. Er hatte trotz häufigen Schulwechsels keine Schulschwierigkeiten.
Ein Gespräch zwischen den Eltern ist möglich. Die Eltern tauschen die Kleider der Kinder aus. G. ist froh über die Besuche bei der Mutter.

Int.Nr.5
Verlaufsdauer: 4 Jahre
Alter: A. 7 Jahre, Junge

Das Sorge- und Besuchsrecht wurde nach dem Gutachten festgesetzt. Die Besuche haben an einem neutralen Ort stattgefunden, dabei kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Zur Zeit hat das Kind keinen Kontakt zur Mutter, da die Eltern erst versuchen wollen, ihre Aversionen abzubauen.
A. hat keine Schulschwierigkeiten: Grundschule.
Die weitere Entwicklung des Kindes war unauffällig.

Int.Nr.6
Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: R. 10 Jahre, Mädchen

Nach dem Gutachten blieb das Sorgerecht beim Vater und ein häufiges Besuchsrecht wurde festgesetzt. Das Kind geht gerne und regelmäßig zur Mutter. Es verbringt die Ferien bei der Mutter. Der Vater lehnt die Besuche innerlich ab und hat nur aufgrund des Gutachtens nachgegeben. Durch die Besuche bei der Mutter kommt es zu Spannungen in der jetzigen Familie mit den Stiefgeschwistern. Die Erziehungsvorstellungen des Vaters und der Mutter sind gegensätzlich. Der Erziehungsstiel der Mutter ist freier, der des Vaters mehr leistungsorientiert.Der Vater von R. bedauert, daß R. in eine "andere Welt ausweichen kann".
Das Kind hat keine Schulschwierigkeiten: Gymnasium.

Int.Nr.7

Verlaufsdauer: 8 Jahre
Alter: C. 17 Jahre, Junge

Nach dem Gutachten kam es zu keinen Besuchen bei der Mutter in der JVA, da eine gerichtliche Entscheidung bis zur Entlassung der Mutter aus der JVA hinausgeschoben wurde. Danach hatte der Vater keine Einwände für die Besuche durch die Mutter. Es fanden regelmäßig Besuche der Mutter statt und C. konnte sein Mutterdefizit aufarbeiten. Auch die Stiefmutter konnte die Mutterfunktion voll übernehmen.
C. geht in das Gymnasium, ist fest befreundet und hat viele Freunde. Er ist im Fußballverein und in einer Musikgruppe integriert.
Der Vater würde heute einer Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Kind in der JVA zustimmen.

Int.Nr.8

Verlaufsdauer: 3 Jahre
Alter: N. 8 Jahre, Junge

Nach dem Gutachten bekam das Sorgerecht der Vater und ein Verkehrsrecht der Mutter wurde bestätigt. Es fanden häufige Besuche nach Wunsch der Mutter statt. Die starre gerichtliche Regelung wurde nicht befolgt. Das Kind wurde zunächst ein Jahr von der Einschulung zurückgestellt.
Es hatte auch zunächst Probleme mit der Stiefmutter (Scheidungsgrund). N. war in einer heilpädagogischen Gruppe.
Jetzt hat N. keine Schulschwierigkeiten: Grundschule.
Der Vater unterstützt die Besuche und ein Gespräch zwischen Vater und Mutter bei der Abholung des Kindes ist möglich. Das Kind freut sich, wenn es zur Mutter geht, ebenso wenn es zurückkommt.

Zusammenfassung:

a) weiterer Verlauf der psychosozialen Entwicklung.

Bei keinem der Kinder traten schwerwiegende psychische Schäden auf (Neuorsen, Psychosen).
Keines der Kinder ist in einem Heim oder Internat aufgewachsen.
In der überwiegenden Zahl sind die Kinder sozial integriert.
Keines der Kinder fiel durch Kriminalität oder Drogenabhängigkeit auf.

Schwierigkeiten im weiteren Verlauf:

Kind bei der Mutter.

Int.Nr.2 und Nr.3: die Mädchen klagen noch heute unter Kontaktschwierigkeiten, Angst vor Autoritäten und sozialer Diffamierung.

Int.Nr.7 und Nr.10: die Kinder sind in psychotherapeutischer Behandlung. Ein Mädchen hat Kontaktschwierigkeiten und ist in psychagogischer Behandlung. Ein Geschwisterpaar zeigt noch psychosomatische Störungen.

Int.Nr.2 und Nr.15: die Mädchen haben ein sehr schlechtes Verhältnis zum Stiefvater.

Int.Nr.15: das Mädchen unternahm mit 14 Jahren einen Suizidversuch.

Int.Nr.3 und Nr.13: die familiäre Situation ist durch Halbgeschwister belastet.Diese Halbgeschwister, die von der Mutter in die Ehe mitgebracht wurden, wurden vom besuchsberechtigten Vater der hier untersuchten Kinder massiv abgelehnt.Sie waren mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung(Psychose).

Int.Nr.1 und Nr.17:Fortgang der Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht und Änderung des Sorgerechts durch Gerichtsentscheidung entgegen dem Gutachten.

Int.Nr.10 und Nr.18:Schwierigkeiten durch Besuche beim nicht sorgeberechtigten Elternteil.

Kind beim Vater.

Int.Nr.5 und Nr.6:Schwierigkeiten durch Besuche beim nicht sorgeberechtigten Elternteil.

Es zeigten mehr Mädchen Schwierigkeiten im weiteren Verlauf als Jungen.

b) weitere schulische und berufliche Entwicklung.

Gymnasium	n	=	10
Real- oder Fachschule	n	=	7
Studium	n	=	2
Grund- und Hauptschule	n	=	10
Privatschule	n	=	3
Kindergarten	n	=	1
Lehre	n	=	1

Zum Zeitpunkt des Interviews gingen 20 Kinder auf eine weiterführende Schule.

c) weiterer Verlauf des Verkehrsrechts.

Gutachtenvorschlag: Verkehrsrecht aussetzen	n	=	14
Vater	n	=	11
Mutter	n	=	3

Bei Int.Nr.1 und Nr.3 wurde das Verkehrsrecht gerichtlich nur eingeschränkt.

Dies führte bei Int.Nr.1 zu weiteren jahrelangen Auseinandersetzungen.
Bei Int.Nr.3 kam es zu dem gerichtlich festgesetzten Verkehrsrecht nicht mehr, da der Vater erkrankte.
Bei den anderen Interviews wurde die Aussetzung des Verkehrsrechts gerichtlich bestätigt und es kam auch im weiteren Verlauf zu keinem persönlichen Kontakt mehr zwischen den Kindern und dem besuchsberechtigten Elternteil. Die Kinder lehnen auch in Zukunft ein Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil ab.
Bei Int.Nr.6 kam es zu persönlicher Kontaktaufnahme des Vaters mit den Kindern während der Aussetzung des Verkehrsrechts. Jetzt lehnt der Vater Besuche wegen Geldforderungen der Kinder ab.

Gutachtenvorschlag:	Verkehrsrecht einschränken	n = 4
	Vater	n = 4
	Mutter	n = 0

Diese Gutachtervorschläge wurden gerichtlich bestätigt.
Die Kontakte mit dem besuchsberechtigten Vater haben jedoch seltener als vorgeschlagen stattgefunden und hörten im weiteren Verlauf ganz auf.

Gutachtenvorschlag:	Verkehrsrecht bestätigen	n = 8
	Vater	n = 3
	Mutter	n = 5

Bei Int.Nr.7 ,Sorgerecht des Vaters - Verkehrsrecht der Mutter - wurde der Gutachtenvorschlag gerichtlich nicht bestätigt.
Erst nach der Haftentlassung der Mutter kam es zu regelmäßigen Besuchen auf freiwilliger Basis.
Bei Int.Nr.17 bekam der Vater das Sorgerecht und nicht die Mutter entgegen dem Gutachtenvorschlag. Das Kind war häufig und regelmäßig bei der Mutter.Jetzt lebt das Kind bei der Mutter und dem Stiefvater, da es inzwischen zu einer Sorgerechtsänderung kam.

Das Verkehrsrecht der Mutter wurde häufiger bestätigt als das Verkehrsrecht des Vaters. Auch im weiteren Verlauf haben die Besuche dann regelmäßig und über einen längeren Zeitraum stattgefunden.

3.3. Einschätzung des Gutachtens

Alle 26 interviewten Sorgeberechtigten hielten das Gutachten für wichtig. Im einzelnen sind Aussagen von Bedeutung: "Ausschlaggebend, hätte zwei Jahre früher stattfinden sollen, das Gutachten war die Rettnung, nur für den Richter wichtig".
4 von den 26 sorgeberechtigten Mütter oder Väter waren mit dem Gutachtenvorschlag nicht einverstanden. In diesen Fällen wurde im Gutachten das Verkehrsrecht bestätigt. In einem Fall war der sorgeberechtigte Vater damals mit dem Gutachtenvorschlag nicht einverstanden, würde sich aber heute entsprechend dem Gutachten vorschlag verhalten.

4. Diskussion

Vielfach wird in der Literatur auf die negativen Folgen der Scheidung für die Kinder hingewiesen. Schon Haffter(10) zeigte, daß sich die Scheidung für einen Teil der Kinder ehe günstig auswirkt. Dies trifft auch für die hier untersuchten Kinder zu. Sie waren schon in der vollständigen Familie erheblichen Belastungen ausgesetzt. Die Scheidungsgründe machen dies deutlich: häufig wurde von den sorgeberechtigten Müttern Gewalttätigkeit, Alkohol und Straffälligkeit des Ehemanns als Scheidungsgrund genannt. Die Mütter hielten oft noch lange in der zerrütteten Ehe aus, da sie sich nach der Scheidung einer "sozialen Diffamierung" und einer unsicheren finanziellen Situation gegenüber sahen. Zwei Drittel der Mütter klagten über Geldsorgen nach der Scheidung. In Einzelfällen wurde den Müttern sogar durch Hausärzte oder Beratungsstellen zur Scheidung geraten.

Die Zeit nach der Scheidung stellte für die Kinder erst recht eine Belastung dar. Durch das Verkehrsrecht waren sie jetzt Mittel zum Zweck geworden, um die Auseinandersetzungen der geschiedenen Ehepartner nach der Ehe noch weiter führen zu können. Bei den Kindern kam es hauptsächlich zu Symptomen der Angst, psychosomatischen Reaktionen und Verhaltensauffälligkeiten. Für die Eltern sind jedoch die somatischen Reaktionen der Kinder augenfälliger als die seelische Belastung und führt sie meist zu Haus- oder Kinderärzten.

Ein Kind war drei Wochen im Krankenhaus, bis als Ursache für die Beschwerden "innere Abneigung gegen den Vater" diagnostiziert wurde. Hier bestünde schon frühzeitig die Möglichkeit durch Haus- oder Kinderärzte, sofern sie mit der Problematik des Verkehrsrechts vertraut sind, selbst beratend wirkend zu können oder den sorgeberechtigten Elternteil und das Kind zu einer in diesen Fragen kompetenten Institution zu verweisen.

Durch das Gutachten wurde in der überwiegenden Zahl das Besuchsrecht des Vaters ausgeschlossen oder eingeschränkt. Damit kamen die Auseinandersetzungen zur Ruhe. Die Aussetzung des Besuchsrechts erwies sich immer als richtig: die Ablehnung der Besuche blieb bei den Kindern auch weiterhin bestehen. Auch in Zukunft wollen diese Kinder kein Kontakt mit dem Vater oder Mutter aufnehmen, da sie noch sehr negative Erinnerungen hatten. Die Zuwendung in späteren Jahren, etwa der Pubertät, zum nicht sorgeberechtigten Elternteil dürfte nur möglich sein, wenn auf zwangsweise, gerichtlich angeordnete Besuche entgegen dem Willen des Kindes, verzichtet wird. Wenn ein eingeschränktes Besuchsrecht vorgeschlagen wurde, meist längere dafür seltenere Besuche oder mit bestimmten Auflagen versehen, die die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen, waren noch positive Tendenzen beim Kind zum nicht sorgeberechtigten Elternteil vorhanden. Jedoch zeigte sich im weiteren Verlauf, daß auch in diesen Fällen das Besuchsrecht nicht aufrechterhalten wurde. Die Besuche fanden kürzer und seltener als vorgeschlagen statt und hörten mit der Zeit ganz auf. Es ist schwierig über einen längeren Zeitraum eine emotionale Beziehung zu erhalten, die sich auf Besuche stützt und deren Zeiten von aussen bestimmt sind. Auch hatte sich die negative Einstellung der Eltern im Grunde nicht verändert. Auch neue Lebensumstände des Vaters (Wiederheirat, Freundin) lassen die zuerst gerichtlich erzwungenen Besuchswünsche erlahmen.

Das Verkehrsrecht der Mutter konnte häufiger bestätigt werden, und die Besuche fanden dann auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum statt. Selbst wenn der Vater das Sorgerecht bekam, ist viel häufiger noch eine positive emotionale Bindung zur Mutter vorhanden.

Wenn die Kinder sehr häufig, gern und regelmäßig Besuche beim nicht sorgeberechtigten Elternteil wünschen, stellt sich die Frage, ob mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Hauptbezugsperson gefunden wurde. In diesen Fällen waren die Kinder beim Interview nicht anwesend.

Trotz der negativen Auswahl, die die zur Begutachtung führenden Scheidungsfälle darstellt, ist die weitere Entwicklung der hier untersuchten Kinder als günstig zu beurteilen. Die psychosomatischen Symptome und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder während der strittigen Besuchsregelung waren vorübergehende Reaktionen. Keines der Kinder zeigte eine schwerwiegende psychische oder soziale Fehlentwicklung. Die meisten Kinder waren sozial integriert und überaus gut war der Schulerfolg der hier untersuchten Kinder. Noch Haffter (10) mußte in seiner Untersuchung bei 2/5 der normal veranlagten Scheidungskinder nachteilige Folgen feststellen.(Schul-und Berufsschwierigkeiten, Störungen der Sexualentwicklung und des eigenen Ehelebens der Scheidungskinder) Diese Schwierigkeiten kamen bei den hier untersuchten Kindern nicht vor. Über Störungen des eigenen Ehelebens der Scheidungskinder im Sinne der Symptomtradition kann keine Aussage gemacht werden, da keines der hier untersuchten Kinder bisher verheiratet ist. Als Folgen der Scheidung und den Besuchsstreitigkeiten sind bei den Kindern teilweise noch sehr negative Erinnerungen an die Zeit vor dem Gutachten vorhanden. Jüngere Kinder wehrten diese Erinnerungen ab und sprachen ungern über diese Zeit. Die Kinder brauchen sehr lange, um die Belastungen denen sie ausgesetzt waren, zu verarbeiten.

Bestimmte Ergebnisse dieser Arbeit sind zum Teil einseitig, da nur mit dem sorgeberechtigten Elternteil gesprochen wurde. Dies trifft auf die Angaben der Scheidungsgründe und auf die Angaben der Probleme mit der Besuchsregelung zu.

Wenn z.B. die Beeinflussung des Kindes durch den besuchsberechtigten Elternteil genannt wurde, dürfte genauso oft die bewußte oder unbewußte Beeinflussung durch den sorgeberechtigten Elternteil vorhanden sein.

Da nur 26 von 54 Gutachten weiter verfolgt werden konnten, besteht die Möglichkeit, daß ein Auswahlfaktor die Ergebnisse beeinflußt: sorgeberechtigte Mütter oder Väter, die mit dem Gutachten nicht einverstanden waren, oder deren Kinder eine ungünstige weitere Entwicklung zeigten, könnten weniger dazu geneigt sein, einem Interview zuzustimmen.

Den Kindern könnte frühes Leid erspart bleiben, wenn in schwierig zu beurteilenden Fällen die Situation rechtzeitig durch ein Gutachten geklärt wird. Weitere Möglichkeiten sind die Beratung durch die Richter selbst bei der Scheidungsverhandlung, um die zu befürchteten Besuchsstreitigkeiten nicht aufkommen zu lassen. Diesen Weg zeigt Klußmann (12). Mehr Beratung für Scheidungseltern ist sicher notwendig, denn 2/3 der sorgeberechtigten Mütter äußerten diesen Wunsch. Durch die Einführung der Familiengerichte ist vielleicht ein Schritt in diese Richtung getan worden. "Eine für das Kind ganz heile Welt" läßt sich weder durch Gesetze noch durch den Richter noch durch den Sachverständigen wieder herstellen. (Harbauer 11)

5. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurde das weitere Schicksal von Scheidungskinder nach Begutachtung zur Verkehrsregelung nach § 1634 BGB untersucht. Dazu wurden 26 sorgeberechtigte Mütter oder Väter und soweit möglich, die 34 betroffenen Kinder an ihrem Wohnort aufgesucht und ein Interview durchgeführt.

Obwohl die zur Begutachtung kommenden Fälle eine besonders negative Auswahl darstellen, ist der weitere Verlauf der hier untersuchten Kinder als günstig zu beurteilen. Eine schwerwiegende psychische oder soziale Fehlentwicklung ist bei keinem der Kinder bekannt geworden.

Der Vorschlag, das Verkehrsrecht auszusetzen, hauptsächlich des Vaters,erwies sich als richtig: auch im weiteren Verlauf lehnten die Kinder einen Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil ab.

Der Vorschlag, das Verkehrsrecht einzuschränken, erwies sich so als nicht durchführbar: die Besuche fanden im weiteren Verlauf seltener statt und hörten dann ganz auf.

Wenn ein Verkehrsrecht bestätigt wurde, meistens der Mutter, fanden die Besuche auch im weiteren Verlauf regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg statt. Selbst wenn der Vater das Sorgerecht hatte, war häufig noch eine positive emotionale Beziehung zur Mutter vorhanden.

Gerichtsentscheidungen entgegen dem Gutachten erwiesen sich als ungünstig: diese Entscheidungen wurden im weiteren Verlauf von den Betroffenen korrigiert.

Beratungsstellen werden eher von sorgeberechtigten Müttern als von Vätern in Anspruch genommen.

Die Notwendigkeit nach mehr Beratung und Hilfe während der Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht wurde vorallem von den sorgeberechtigten Müttern betont.

6. Anhang

6.1. Gesetzestexte

Alte Fassung: § 1634 (Persönlicher Verkehr mit dem Kind)

1. Ein Elternteil, dem die Sorge über die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

2. Das Familiengericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Neue Fassung: § 1634 (Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind; Auskunft)

1. Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, und der Personensorgeberechtigte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

2. Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; soweit es keine Bestimmung trifft, übt während der Dauer des Umgangs der nicht personensorgeberechtigte Elternteil das Recht nach § 1632 Abs.2 aus.Das Familiengericht kann die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

3. Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, kann bei berechtigtem Interesse vom Personensorgeberechtigten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit ihre Erteilung mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Über Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

4. Steht beiden Eltern die Personensorge zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

6.2. Interviewleitfaden

1. Wann war die Scheidung?

2. Wer bekam das Sorgerecht für das Kind/Kinder?

3. Wie wurde das Verkehrsrecht geregelt?

4. Welche Probleme gab es mit dem Besuchsregelung?

5. Wie sah das Besuchsrecht nach dem Gutachten aus?

6. Betreuung des Kindes nach der Scheidung?
   - Weitere Bezugspersonen -

7. Sind sie wieder verheiratet?

8. Verhältnis Stiefvater/Stiefmutter zu dem Kind?

9. Verhältnis des Kindes zu den Stiefgeschwistern?

10. Welche Schule besuchen ihre Kinder?

11. Gab es Schulschwierigkeiten?

12. Erziehungsschwierigkeiten?

13. Krankheiten?

14. War/ist ihr Kind Einzelgänger?
    Kontaktschwierigkeiten?
    Soziale Integration?

15. Ist ihr Kind fest befreundet?

- - - - - - -

16. Was war der Scheidungsgrund?

17. Wie beurteilen sie die Scheidung heute?

18. Wer hat ihnen bei den Auseinandersetzungen um das Besuchsrecht geholfen?

19. Hätten sie mehr Hilfe und Beratung gewünscht?

20. War das Gutachten wichtig?

21. Waren sie mit dem Gutachtenvorschlag einverstanden?

- - - - - - -

22. Welche Schulbildung haben sie?

23. Welchen Beruf haben sie?

24. Schulbildung ihres geschiedenen Ehepartners?

25. Beruf ihres geschiedenen Ehepartners?

26. Hatten sie nach der Scheidung Geldsorgen?
    Wie hoch war ihr mtl. Nettoeinkommen?

- - - - - - -

Fragen an die Kinder.

1. Was ist dir von der Scheidung deiner Eltern in Erinnerung?

2. Was ist dir von den Besuchen deines Vaters/Mutter in Erinnerung?

3. Welche Probleme gab es bei den Besuchen mit deinem Vater/Mutter?

4. Wolltest du später noch Kontakt mit deinem Vater/Mutter?

7. Literaturverzeichnis

1. ANGER, H.:
Befragung und Erhebung.
In: Graumann,C.(Hrsg.) Handbuch der Psychologie
Bd.7
Göttingen 1969

2. ARNTZEN, F.:
Elterliche Sorge und persönlichen Umgang mit Kindern
aus gerichtspsychologischer Sicht
Beck, München 1980

3. BECK, D., LEMPP, R.:
Die Bedeutung nicht normaler Familienverhältnisse
für die Entstehung und Art psychoreaktiver Störungen.
Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische
Psychologie
1 1-11 (1969)

4. BIERMANN, G.:
Gutachtenschicksale von Scheidungskindern
In: Familie und Kind in der Gesellschaft unserer
Zeit
Reinhardt, München-Basel 1975

5. BUCHHOFER, B.:
Die soziale Lage der Einelternteilfamilie
Beltz, Weinheim u. Basel 1980

6. DÜRR, R.:
Verkehrsregelungen gemäß & 1634 BGB
Kohlhammer, Stuttgart 1977

7. GERNHUBER, J.:

Lehrbuch des Familienrechts 2 u. 3 A
Beck, München 1971 und 1975

8. GOLDSTEIN, I.; FREUD, A. und SOLNIT, A.:
Jenseits des Kindeswohls
Suhrkamp, Frankfurt 1974

9. GOODE, W.J.:
Kinder aus geschiedenen Ehen
In: Seminar: Familie und Familienrecht Bd.2
Hrsg.: Simitis, S. und Zenz,G.
Suhrkamp, Frankfurt 1975

10. HAFFTER, C.:

Kinder aus geschiedenen Ehen
Huber, Bern 1948

11. HARBAUER, H.:
Kindeswohl contra Elternwillen - aus der Sicht eines
Kinder- und Jugendpsychiaters.
In: Kindeswohl contra Elternwillen? Hrsg.: Gerber,U.
Mahold, Berlin 1975

12. KLUßMANN, R.:
Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen
Reinhardt, München 1981

13. LEMPP, R.:
Das Wohl des Kindes in §§ 1966 und 1671 BGB
Neue Juristische Wochenschrift 37, 1659 - 1662 (1963)

14. LEMPP, R.:
Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsachiatrischer Sicht
Neue Juristische Wochenschrift 8, 317 (1972)

15. LEMPP, R., RÖCKER, D.:
Die kinder- und jugendpsychiatrische Problematik bei Kindern aus geschiedener Ehe
Zeitschrift f. Kinder- und Jugendpsychatrie 1, 25 - 36 (1973)

16. LEMPP, R.:
Die Ehescheidung und das Kind
Kösel, München 1976

17. LEMPP, R.:
Braucht der sorgeberechtigte oder der nichtsorgeberechtigte Elternteil einen besonderen Schutz?
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 7, 283 - 287 (1981)

18. REMSCHMIDT, H.:
Das Wohl des Kindes aus ärztlicher Sicht
Zeitschrift f.Kinder- und Jugendpsychatrie 6, 4o9 - 428 (1978)

19. RICHTER, H.E.:
Eltern, Kind, Neurose
Klett, Stuttgart 1967

20. SIMITIS, S., ZENZ, G.:
Seminar: Familie und Familienrecht Bd.1 u.2
Suhrkamp, Frankfurt 1975

21. SIMITIS,S., ROSSENKÖTTER,L., VOGEL R., BOOST-MUSS B., FROMMANN M., HOPP, J. KOCH H. und ZENZ, G.:
Kindeswohl
Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis
Suhrkamp, Frankfurt 1975

22. STEFFEN, G.:
Lebensqualität und Persönlichkeitsentwicklung nach Ehescheidung, Sorgerechts- und Verkehrsregelung
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
4,129 - 152 (1979)

23. TAEGERT, J.:
Die Mitwirkung des Psychologen in Ehescheidungsverfahren
In: Blau/Müller-Luckmann: Gerichtliche Psychologie
Luchterhand, Göttingen 1962

L e b e n s l a u f

Am 17. März 1950 wurde ich, Erich S c h ö n , als Sohn des Lokomotivführers Franz Schön und seiner Ehefrau Karoline in Tettnang geboren.
In Friedrichshafen besuchte ich 4 Jahre die Grundschule und wechselte dann an das Graf-Zeppelin-Gymnasium. Dort bestand ich im Sommer 1970 das Abitur. Anschließend leistete ich den Grundwehrdienst ab.
Vom Wintersemester 1971/1972 bis Wintersemester 1972/1973 studierte ich Physik an der Universität Tübingen, danach war ich im krankenpflegerischen Bereich am Kreiskrankenhaus Tettnang, Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Tübingen und Orthopädischen Klinik in Tübingen beschäftigt. Im Sommersemester 1975 begann ich in Tübingen das Studium der Medizin. Dort bestand ich im März 1977 die ärztliche Vorprüfung, im März 1978 die erste ärztliche Prüfung und im August 1980 die zweite ärztliche Prüfung. Das praktische Jahr leistete ich am Diakonissenkrankenhaus und Olga-Spital in Stuttgart ab und legte dort am 22.1o.1981 die dritte ärztliche Prüfung ab.